

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 346

Bern, 7. August 2017

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid,
Oberrichter Zihlmann
Gerichtsschreiberin Bank

Verfahrensbeteiligte

A._____,
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

vertreten durch Staatsanwältin C._____, Staatsanwaltschaft
für Besondere Aufgaben, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 28.8.2015 (PEN 15 447)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) erkannte mit Urteil vom 28.8.2015 Folgendes (pag. 2781 ff.):

I.

Das Strafverfahren gegen A._____ wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen von ca. September 2004 bis Ende Januar 2005 durch Verarbeiten und Veräusern von ca. 60 Gramm Heroingemisch;

wird eingestellt,

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** von **CHF 4'500.00** an den Kanton Bern.

Für die **amtliche Verteidigung** von A._____ wird Fürsprecher B._____ eine **Teilentschädigung von CHF 2'700.00** (12.5 Stunden, inkl. 8% MWST) ausgerichtet.

II.

A._____ wird hingegen

schuldig erklärt:

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und gewerbsmässig qualifiziert sowie teilweise bandenmässig begangen** von Juni 2013 bis am 18. Juni 2014 resp. festgestellt am 19. November 2014 in Bern, Ostermundigen, Bolligen, Y._____ / SO, Rüfenacht, Münsingen, St. Gallen, Genf und evtl. anderswo, namentlich wie folgt begangen durch:

1. **Besitz, Befördern und Veräusern** von mindestens 4'500 Gramm Heroingemisch an einen Abnehmer, dies gemeinsam mit Mittätern von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen und evtl. anderswo;
2. **Besitz, Befördern und Veräusern** von ca. 30 Gramm Kokaingemisch an einen Abnehmer, dies gemeinsam mit einem Mittäter von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen und evtl. anderswo;
3. **Besitz, Herstellen und Veräusern** von ca. 2'500 Gramm Heroingemisch an unbekannte Abnehmer, dies gemeinsam mit einem Mittäter von anfangs April 2014 bis Ende Mai 2014 in Y._____ und evtl. anderswo;
4. **Besitz und Veräusern** von insgesamt 1'045 Gramm Heroingemisch sowie **Anstalten treffen zum Veräusern** von 118 Gramm Heroingemisch an unbekannte Abnehmer, dies gemeinsam mit D._____ von ca. 21. Mai 2014 bis 18. Juni 2014 in Ostermundigen, Bern, Bolligen und evtl. anderswo;

5. **Besitz und Veräussern** von insgesamt 75 Gramm Kokaingemisch sowie **Anstalten treffen zum Veräussern** von ca. 58 Gramm Kokaingemisch an einen unbekannten Abnehmer, dies gemeinsam mit D. _____ von ca. 21. Mai 2014 bis 18. Juni 2014 in Ostermundigen, Bern und evtl. anderswo;
 6. **Erwerb, Besitz, und Befördern** von ca. 11'650 Gramm Heroingemisch in Y. _____, davon
 - 6.1. **Veräussern** von mindestens 400 Gramm Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer, dies gemeinsam mit E. _____ am 16. Juni 2014 in St. Gallen;
 - 6.2. **Anstalten treffen zum Veräussern** von 994 Gramm Heroingemisch, dies gemeinsam mit E. _____ am 17. Juni 2014 in Y. _____, Genf und evtl. anderswo;
 7. **Besitz und Anstalten treffen zum Veräussern** von ca. 292 Gramm Heroingemisch, festgestellt am 19. November 2014 in Ostermundigen;
- und er wird in Anwendung der Art. 40, 47, 48a, 51 StGB, Art. 19 Abs. 1 lit. a - d + g, Abs. 2 lit. a - c, Abs. 3 lit. a BetmG, Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer unbedingten **Freiheitsstrafe** von **9 Jahren und 4 Monaten**.
Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 438 Tagen (17. Juni 2014 bis 28. August 2015) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
2. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 43'999.00 und Auslagen von CHF 40'313.65, insgesamt bestimmt auf **CHF 84'312.65** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Gebühren der Untersuchung	CHF	28'500.00
Gebühren Zwangsmassnahmengericht	CHF	4'499.00
Gebühren des Gerichts	CHF	10'000.00
Gebühren Auftritt Staatsanwaltschaft an HV	CHF	<u>1'000.00</u>
Total	CHF	<u>43'999.00</u>

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Auslagen für Überwachungsmassnahmen	CHF	12'770.00
Auslagen für IRM	CHF	25'688.00
diverse Auslagen während der Untersuchung	CHF	1'755.65
Auslagen für Gericht	Fr.	<u>100.00</u>
Total	Fr.	<u>40'313.65</u>

III.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher B. _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung (abzgl. Teilentschädigung)		75.75	200.00	CHF	15'150.00
amtliche Entschädigung Praktikant		37.25	100.00	CHF	3'725.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'004.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'879.70	CHF	1'670.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	22'550.10
volles Honorar (abzgl. Teilentschädigung)				CHF	18'937.50
volles Honorar Praktikant				CHF	4'656.25
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'004.70
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	25'598.45	CHF	2'047.90
Total				CHF	27'646.35
nachforderbarer Betrag				Fr.	5'096.25

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 22'550.10.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 5'096.25 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird

beschlossen:

1. A. _____ wird in Sicherheitshaft belassen (Art. 231 Abs. 1 lit. a StPO). Vorbehaltlich des vorherigen Eintritts der Rechtskraft des Urteils gilt die Sicherheitshaft bis zum Strafantritt, längstens jedoch bis am 27. November 2015.
2. Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien - die sich teilweise beim IRM bzw. beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern befinden - werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
3. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 SIM-Karte WIND
 - 1 Natel Nokia, schwarz / silber, mit SIM-Karte LEBARA _____
4. Die beiden Notizzettel sowie der albanische Ausweis, lautend auf F. _____, verbleiben bei den Akten.
5. Die sichergestellten Kleidungsstücke, die sich zur Zeit beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern befinden, werden nach Rechtskraft A. _____ zu Händen seiner Effekten herausgegeben.

6. Der Betrag von insgesamt CHF 22'598.00 wird eingezogen (Art. 70 StGB).
 7. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
 8. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
- [...]

2. **Berufung**

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 28.8.2015 meldete A. _____ (nachfolgend der Beschuldigte), vertreten durch Fürsprecher B. _____, am 4.9.2015 frist- und formgerecht Berufung an (pag. 2876).

Mit Berufungserklärung vom 18.11.2015 beschränkte der Beschuldigte die Berufung auf die Schuldsprüche gemäss Ziff. II des erstinstanzlichen Dispositivs, die Strafzumessung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Er beantragte, es sei festzustellen, dass Ziff. I des erstinstanzlichen Dispositivs (Verfahrenseinstellung, pag. 2782) in Rechtskraft erwachsen sei. Des Weiteren beantragte er Freisprüche im Zusammenhang mit den mengen-, gewerbs- und bandenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) betreffend dem Besitz, Befördern und Veräussern von mindestens 4'500 Gramm Heroingemisch in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 sowie betreffend dem Besitz, Befördern und Veräussern von ca. 30 Gramm Kokaingemisch in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 (Ziff. II.1 und Ziff. II.2 des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2782). Der Beschuldigte beantragte hingegen abgeänderte Schuldsprüche betreffend den mengenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das BetmG begangen:

- in der Zeit von April bis Ende Mai 2014 in Y. _____/SO durch Besitz und Herstellen (Strecken) von 400 Gramm Heroin (2'500 Gramm Heroingemisch / Ziff. II.3 des erstinstanzlichen Dispositivs: kein Veräussern, pag. 2782);
- in der Zeit von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014 durch Besitz von 186 Gramm Heroin (1'163 Gramm Heroingemisch / Ziff. II.4 des erstinstanzlichen Dispositivs: kein Veräussern sowie kein Anstalten treffen zum Veräussern, pag. 2782);
- in der Zeit von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014 durch Besitz von 45 Gramm Kokain (133 Gramm Kokaingemisch / Ziff. II.5 des erstinstanzlichen Dispositivs: kein Veräussern sowie kein Anstalten treffen zum Veräussern, pag. 2783);
- gemeinsam mit E. _____ am 15.6.2014 in Y. _____/SO durch Erwerb, Besitz und Befördern von 4'558.1 Gramm Heroin;
 - davon durch Veräussern von ca. 144 Gramm Heroin (400 Gramm Heroingemisch) am 16.6.2014 in St. Gallen (Ziff. II.6.1. des erstinstanzlichen Dispositivs: Reinheitsgrad 36% anstelle 51%, pag. 2783);

- davon durch Anstalten treffen zum Veräussern von 576.5 Gramm Heroin (994 Gramm Heroingemisch) am 17.6.2014 in Y._____/SO und anderswo;
- an der Z._____(Strasse) in Ostermundigen durch Herstellen (Strecken) von 41.9 Gramm Heroin (292 Gramm Heroingemisch), festgestellt am 19.11.2014 (Ziff. II.7 des erstinstanzlichen Dispositivs: kein Besitz und kein Anstalten treffen zum Veräussern, pag. 2783).

Mit den obgenannten Anträgen beantragte der Beschuldigte damit teils Schuldsprüche bezüglich anderen Tathandlungen (Ziff. II.3, II.4, II.5, II.7 des erstinstanzlichen Dispositivs), keine Qualifikation für Banden- und Gewerbsmässigkeit sowie in einem Fall eine andere Berechnung des Reinheitsgrades (Ziff. II.6.1 des erstinstanzlichen Dispositivs). Der Beschuldigte stellte ferner den Antrag auf Durchführung eines schriftlichen Verfahrens im Sinne von Art. 406 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO; SR 311.0]; pag. 2910).

Mit Schreiben vom 25.11.2015 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft, dass sie auf die Erklärung einer Anschlussberufung verzichte und kein Grund für ein Nichteintreten auf die Berufung ersichtlich sei (pag. 2915). Ferner verfügte sie am 25.11.2015, dass für das Verfahren vor der 1. Kammer des Obergerichts des Kantons Bern Frau Staatsanwältin C._____, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, als a.o. Generalstaatsanwältin mit der Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Aufgaben betraut werde (pag. 2916).

Nachdem sich die Generalstaatsanwaltschaft innert Frist nicht zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens äusserte, führte sie am 20.1.2016 nach zweimaliger Fristansetzung (pag. 2918, pag. 2920 f.) aus, dass sie mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sei (pag. 2923).

Nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch die Verfahrensleitung (pag. 2927 f.) reichte der Beschuldigte am 2.5.2016 nach zweimaliger Fristerstreckung (pag. 2446 ff.; pag. 2952 ff.) frist- und formgerecht die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 2956 ff.).

Die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben nahm mit Eingabe vom 17.6.2016 nach einmaliger Fristerstreckung (pag. 2991 ff.) zum Berufungsverfahren Stellung (pag. 2996 ff.).

Am 22.7.2016 reichte der Beschuldigte eine Replik ein (pag. 3008 ff.). Die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben verzichtete mit Schreiben vom 16.8.2016 auf eine Duplik (pag. 3019).

Mit Verfügung vom 17.8.2016 wurde der Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet und den Parteien der schriftliche Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 3021 f.).

Von Amtes wegen wurden der Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 3.2.2016 (pag. 2930 f.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 4.2.2016 (pag. 2933) eingeholt.

Am 24.4.2017 stellte Fürsprecher B._____ den Beweisantrag, die amtlichen Akten in Sachen G._____ (abgekürztes Verfahren) beim Regionalgericht Bern-Mittelland zu edieren (pag. 3023).

Mit Verfügung vom 25.4.2017 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ferner wurden die Parteien über die neue Verfahrensleitung (Oberrichter Schmid anstelle von Oberrichter Vicari) in Kenntnis gesetzt (pag. 3025 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft gab mit Schreiben vom 28.4.2017 bekannt, keine Einwände gegen die gewünschte Edition der Verfahrensakten zu haben (pag. 3028).

Mit begründetem Beschluss der Kammer vom 18.5.2017 wurde der Beweisantrag auf Edition der G._____ betreffenden amtlichen Akten im abgekürzten Verfahren abgewiesen (pag. 3030 f.).

3. **Anträge der Parteien**

Fürsprecher B._____ stellte namens und im Auftrag seines Mandanten die folgenden Anträge (pag. 2956 f.):

1. Es sei festzustellen, dass Ziff. I des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist
 - 1.1 Einstellung des Verfahrens wegen Widerhandlung gegen das BetmG;
 - 1.2 Entscheid über die Gerichts- und Anwaltskosten.
2. A._____ sei freizusprechen der **mengen-, gewerbs- und bandenmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**
 - 2.1 angeblich begangen durch **Besitz, Befördern und Veräussern** von mindestens 4'500 Gramm Heroingemisch, dies gemeinsam mit Mittätern in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014;
 - 2.2 angeblich begangen durch **Besitz, Befördern und Veräussern** von ca. 30 Gramm Kokaingemisch, dies gemeinsam mit einem Mittäter in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen;
 - 2.3 angeblich begangen durch **Besitz und Veräussern** von insgesamt 1'045 Gramm Heroingemisch sowie **Anstalten treffen zum Veräussern** von 118 Gramm Heroingemisch, dies gemeinsam mit D._____ in der Zeit vom 21. Mai 2014 bis 18. Juni 2014 in Ostermundigen, Bern, Bolligen und evtl. anderswo;

unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung gemäss Art. 429 StPO im richterlichen Ermessen.
3. Hingegen sei A._____ schuldig zu sprechen, der **mengenmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**
 - 3.1 begangen in der Zeit von April bis Ende Mai 2014 in Y._____ (SO) durch **Besitz und Herstellen (Strecken)** von 400 Gramm Heroin (2'500 Gramm Heroingemisch);
 - 3.2 begangen in der Zeit von ca. 21. Mai 2014 bis 18. Juni 2014 durch **Besitz** von 45 Gramm Kokain (133 Gramm Kokaingemisch);

- 3.3 gemeinsam begangen mit E. _____ am 15. Juni 2014 in Y. _____ (SO) durch **Erwerb, Besitz und Befördern** von 11'650 Gramm Heroingemisch;
- 3.3.1 davon durch **Veräussern** von ca. 144 Gramm Heron (400 Gramm Heroingemisch) am 16. Juni 2014 in St. Gallen;
- 3.3.2 davon durch **Anstalten treffen zum Veräussern** von 576.5 Gramm Heroin (994 Gramm Heroingemisch) am 17. Juni 2014 in Y. _____ (SO) und anderswo;
- 3.4 begangen an der Z. _____ (Strasse) in Ostermundigen durch **Herstellen (Strecken)** von 41.9 Gramm Heroin (292 Gramm Heroingemisch), festgestellt am 19.11.2014.
4. A. _____ sei zu verurteilen
- 2.1 zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie dem vorzeitigen Antritt der Strafe;
- 2.2 zu den auf die Schuldsprüche entfallenden erst- und obergerichtlichen Verfahrenskosten in richterlich zu bestimmender Höhe.
5. Das Honorar für die amtliche Verteidigung für das obergerichtliche Verfahren sei gerichtlich festzusetzen.

Die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben stellte ihrerseits die nachfolgenden Anträge (pag. 2996 ff.):

I.

Es sei festzustellen, dass Ziffer I. des erstinstanzlichen Urteils betreffend Einstellung und die darauf entfallenden Verfahrenskosten und Entschädigung des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

Der **qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und gewerbsmässig qualifiziert** sowie betreffend Ziff. 2.1.-2.3. **bandenmässig** gemeinsam mit G. _____ (gen. GG. _____) in der Zeit vom Juni 2013 bis am 18. Juni 2014 in Bern, Ostermundigen, Bolligen, Y. _____/SO, Rüfenacht, Münsingen, St. Gallen und evtl. anderswo namentlich wie folgt begangen durch:

1. **Besitz, Befördern und Veräussern** von **mindestens 4'500 Gramm Heroin**, gemeinsam begangen mit G. _____ (gen. GG. _____) oder H. _____ in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen;
2. **Besitz, Befördern und Veräussern** von **ca. 30 Gramm Kokain**, **gemeinsam** begangen mit G. _____ (gen. GG. _____) in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen;
3. **Besitz, Herstellen und Veräussern** von **ca. 2'500 Gramm Heroin**, gemeinsam begangen mit G. _____ (gen. GG. _____) ab Anfang April 2014 bis Ende Mai 2014 in Y. _____/SO, Bern und anderswo;
4. **Besitz und Veräussern** von **1'045 Gramm Heroin** sowie **Anstalten Treffen zum Veräussern** von **118 Gramm Heroin** gemeinsam begangen mit D. _____ das Heroin [recte: «das Heroin»

gehört nicht in die Formulierung] in der Zeit von ca. 21.05.2014 bis 18.06.2014 in Bern und Bolligen;

5. **Besitz und Veräussern von 75 Gramm Kokain** sowie **Anstalten Treffen zum Veräussern** von ca. **85 Gramm Kokain** gemeinsam begangen mit D. _____ in der Zeit vom ca. 21.05.2014 bis 18.04.2014 in Ostermundigen aufbewahrte [recte: «aufbewahrte» gehört nicht in die Formulierung] und im Raum Bern;
6. **Erwerb, Besitz, Befördern** von **ca. 11'650 Gramm Heroin** gemeinsam begangen mit E. _____ vom 15.06.2014 bis 17.06.2015;
7. **Befördern und Veräussern** von **mindestens 400 Gramm Heroin**, gemeinsam begangen mit E. _____ am 16.06.2014 in Y. _____/SO und St. Gallen;
8. **Befördern und Anstalten Treffen zum Veräussern von 994 Gramm Heroin** gemeinsam begangen mit E. _____ am 17.06.2014 in Y. _____/SO und anderswo;
9. **Besitz und Anstalten Treffen zum Veräussern von ca. 292 Gramm Heroin** begangen ca. im **Mai / Juni 2014** in Ostermundigen.

und er sei in Anwendung

Art. 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51 StGB

Art. 19 Abs. 1 und 2 Bst. a-c, Abs. 3 Bst. a BetmG

Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 4 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr von CHF 1'000 gemäss Art. 21 VKD).

Verfügungen

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Die beschlagnahmten diversen Kleidungsstücke seien dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben.
2. Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB).
3. Die beschlagnahmten Geldbeträge seien einzuziehen (Art. 70 StGB).
4. Der Beschuldigte sei in Sicherheitshaft zu belassen (Art. 231 Abs. 1 Bst. a StPO).
5. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
6. Das Urteil sei dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen (Art. 28 Abs. 3 BetmG).

4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 28.8.2015 wurde nur in Teilen angefochten. Nach Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Der Beschuldigte beantragte anlässlich seiner Berufungserklärung vom 18.11.2015 einen Schuldspruch und in der Berufungsbegründung einen Freispruch betreffend

Ziff. II.4 des erstinstanzlichen Dispositivs (pag. 2782). Trotz unterschiedlichen Anträgen wurde Ziff. II.4 des erstinstanzlichen Dispositivs zum Verfahrensgegenstand erhoben, zumal in der Berufungserklärung ein abgeänderter Schuldspruch (Besitz anstelle von Besitz, Veräussern und Anstalten treffen zum Veräussern) beantragt wurde.

In Bezug auf Ziff. II.6 und Ziff. II.6.2 des erstinstanzlichen Dispositivs sind die Anträge der Verteidigung zwar mit der erstinstanzlichen Formulierung im Dispositiv übereinstimmend. Der Berufungsbegründung ist jedoch zu entnehmen, dass im Wesentlichen der Vorsatz des Beschuldigten anders zu würdigen sei (pag. 2965 ff. – für den Beschuldigten sei nur 1 kg Heroin bestimmt gewesen). Es ist unzulässig, die Berufung auf die Tat- oder Beweisfrage, auf die rechtliche Beurteilung oder auf die Nachprüfung einzelner Tatbestandsmerkmale zu beschränken (EUGSTER, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N.7 zu Art. 399). Damit hat durch die Kammer eine vollumfängliche Überprüfung dieser Anklagepunkte zu erfolgen.

Zu überprüfen sind demnach alle unter Ziff. II beurteilten erstinstanzlichen Schuldsprüche, einschliesslich der Frage der Strafzumessung sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Kammer hat bei der Überprüfung volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO).

Bereits in Rechtskraft erwachsen sind die Verfahrenseinstellung gemäss Ziff. I, inklusive den anteilmässigen Verfahrenskosten und der Entschädigung für die amtliche Verteidigung (pag. 2782), sowie die Verfügungen von Ziff. IV.1 bis Ziff. IV.6 des erstinstanzlichen Dispositivs (pag. 2785).

Die Kammer ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (sogenanntes «Verbot der reformatio in peius») gebunden.

II. Formelle Einwände

5. Anklagegrundsatz

5.1 Vorbringen der Parteien

Der Beschuldigte machte in seiner Berufungsbegründung vom 2.5.2016 geltend, dass in Bezug auf Ziff. II.3 (bzw. später dann Ziff. II.1 bis Ziff. II.3, pag. 2968 f.) des erstinstanzlichen Dispositivs die bandenmässige bzw. mittäterschaftliche Zusammenwirkung in der Anklageschrift nicht umschrieben sei und daher aus formellen Gründen kein Schuldspruch erfolgen bzw. der Beschuldigte nicht wegen bandenmässiger Qualifikation verurteilt werden könne (pag. 2962; pag. 2968 f.).

Auch bezüglich der gewerbsmässig qualifiziert begangenen Widerhandlungen gegen das BetmG rügte der Beschuldigte die Verletzung des Anklagegrundsatzes. Es würden in der Anklageschrift jegliche Ausführungen bezüglich einer gewerbsmässigen Begehung fehlen. Es werde insbesondere nicht ausgeführt, inwiefern der Beschuldigte einen grossen Umsatz bzw. erheblichen Gewinn erzielt habe. Weil Ausführungen zur gewerbsmässigen Begehung in der Anklageschrift vollständig fehlen

würden, liege eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor, was eine Verurteilung des Beschuldigten wegen gewerbsmässiger Qualifikation ausschliesse (pag. 2969).

Die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben entgegnete in ihrer Stellungnahme vom 17.6.2016, in der Anklageschrift sei im Ingress von Ziffer 2 explizit genannt, dass Ziff. 2.1 bis 2.3 als mittäterschaftliche und bandenmässige Begehung angeklagt seien. Der zu subsumierende Sachverhalt sei in der Formulierung der entsprechenden Ziffer umschrieben («indem G._____ [gen. GG._____] dieses Heroin Anfang April 2014 in die Wohnung nach Y._____/SO brachte, A._____ dieses streckte und portionierte und G._____ [gen. GG._____] darauf bis Ende Mai 2014 jeweils 500-Gramm Portionen abholte und an unbekannte Abnehmer verkaufte»). Diese Sachverhaltsumschreibung beinhalte in genügender Weise mittäterschaftliches, koordiniertes Vorgehen, ergänzt durch die Sachverhalte in den Ziffern 2.1 und 2.2. Die bandenmässige Begehung ergebe sich unter anderem aufgrund des aus dem umschriebenen Ablauf abzuleitenden Organisationsgrades zwischen dem Beschuldigten und G._____ (stabiles Team; pag. 2999 f.).

In der Duplik vom 22.7.2016 bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Ausführungen und betonte erneut, dass eine Umschreibung des massgebenden Sachverhalts zur Bandenmässigkeit in der Anklageschrift fehlen würde. Es werde in der Anklageschrift zur Mittäterschaft bzw. Bandenmässigkeit die erforderliche Zusammenwirkung bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts nicht umschrieben. Es werde insbesondere nicht erwähnt, dass G._____ die Betäubungsmittel im Auftrag des Beschuldigten veräussert habe (pag. 3010).

5.2 **Rechtliche Grundlagen des Anklagegrundsatzes**

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (sogenannte «Umgrenzungsfunktion» und «Immutabilitätsprinzip»). Letztere muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_225/2008 vom 7.10.2008 E. 1.1; BGE 126 I 19 E. 2a; BGE 120 IV 348 E. 2c). Der Beschuldigte muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreten Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_344/2011 vom 16.9.2011 E.3 und 6B_315/2015 vom 7.9.2015 E. 1.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die be-

schuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_373/2015 vom 3.12.2015 E. 2.2).

5.3 **Zur Frage der Bandenmässigkeit**

Die Kammer vermag in der Umschreibung der Sachverhalte in der Anklageschrift keine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu erblicken. Dem Beschuldigten wird betreffend Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.3 der Anklageschrift ein Zusammenspiel mit G._____ vorgeworfen (nur bezüglich G._____ wurde Bandenmässigkeit angeklagt). Die Anklageschrift umschreibt hierzu den Sachverhalt, wonach der Beschuldigte von I._____ Bestellungen entgegengenommen und diesem das Heroin (bzw. Kokain) in der Folge entweder persönlich übergeben habe oder durch einen Läufer, namentlich G._____ oder H._____, habe übergeben lassen (Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 der Anklageschrift, pag. 2628). Betreffend Ziff. 2.3 der Anklageschrift soll G._____ das Heroin in die Wohnung des Beschuldigten gebracht haben. Der Beschuldigte habe das Heroin gestreckt und portioniert. Daraufhin habe G._____ das Heroin abgeholt und verkauft (Ziff. 2.3). Aus dieser Umschreibung ist erkennbar, inwiefern eine Rollenteilung und ein (bandenmässiges) Zusammenspiel in Bezug auf die vorgehaltenen Lebenssachverhalte vorgelegen haben soll. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte aufgrund dieser Anklageschrift nicht umfassend auf seine Verteidigung hätte vorbereiten können. Dies machte er denn auch nie geltend. Aus der Anklageschrift geht rechtsgenügend hervor, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, mit G._____ als Bande tätig gewesen zu sein bzw. diesen als Läufer für die Drogengeschäfte eingesetzt zu haben. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte die Verletzung des Anklagegrundsatzes vor erster Instanz nicht geltend machte, sondern explizit eine Verurteilung wegen bandenmässiger Begehung von Ziff. 2.3 beantragt hatte (vgl. Ziff. II.1. der Anträge, pag. 2796, S. 9 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Folglich liegt nahe, dass eine hinreichende Verteidigung möglich war. Der Beschuldigte wusste, welcher konkreten Handlung er beschuldigt wird. Seine Verteidigung war damit nicht eingeschränkt. Es ist keine Verletzung des Anklagegrundsatzes gegeben.

5.4 **Zur Frage der Gewerbsmässigkeit**

Die Anklageschrift vom 9.6.2015 hält bezüglich der gewerbsmässigen Qualifikation der Widerhandlung gegen das BetmG fest, dass sich «aus der für den Drogenhandel aufgewendeten Zeit und dem erzielten erheblichen Gewinn» ergebe, dass [der Beschuldigte] «berufsmässig» gehandelt habe (pag. 2628, Ziff. 2). In der Folge werden in der Anklageschrift neun Lebenssachverhalte (inklusive Zeitangabe und Reinheitsgrade bzw. reinen Mengen der Wirkstoffe) aufgelistet, bei welchen der Beschuldigte mit Betäubungsmitteln zu tun gehabt habe.

Auch bezüglich des Vorwurfs der Qualifikation der Gewerbsmässigkeit ist nach Ansicht der Kammer keine Verletzung des Anklagegrundsatzes gegeben. Zwar hat die Staatsanwaltschaft effektiv keine konkreten Berechnungen zum erzielten Umsatz bzw. zum Gewinn angestellt. Die Gewerbsmässigkeit kann sich jedoch auch aus der Menge der gehandelten Drogen ergeben, von welcher vernünftigerweise auf die Höhe des erzielten Umsatzes bzw. Gewinns geschlossen werden kann. Zu-

dem sind die gesamten Umstände des deliktischen Handelns, wie beispielsweise die Zeitdauer, während der delinquent wurde, und der betriebene Aufwand zu berücksichtigen. Die Anklageschrift benennt diese Umstände und gibt Auskunft über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Mengen an gehandelten Drogen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, soll der Beschuldigte gemäss Anklageschrift mit insgesamt 21'499 Gramm Heroingemisch und 163 Gramm Kokaingemisch zu tun gehabt haben, indem er die Drogen besessen, befördert, veräussert, erworben, hergestellt und/oder Anstalten zum Veräussern getroffen habe. In Anbetracht dieser angeklagten Menge ist offensichtlich, dass der für die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit nötige Umsatz bzw. Gewinn gemäss Anklageschrift erreicht werden könnte, weshalb sich genaue Berechnung hierzu erübrigen. Dies entspricht denn auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Kenntnisse der Identität des Drogenlieferanten (und damit folglich auch des Drogenabnehmers) und der exakten Höhen des weiterzuleitenden Drogenerlöses für einen Schuldspruch nicht zwingend seien. Entsprechend müsse sich auch die Anklageschrift nicht in jedem Fall dazu äussern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_518/2014 vom 4.12.2014 E. 6.3). Insgesamt ist für den Beschuldigten aus der Anklageschrift klar erkennbar, betreffend welchen Sachverhalt er angeklagt wurde. Gegenteiliges machte er denn auch nicht geltend. Er konnte sich im Rahmen des Verfahrens ausreichend verteidigen und zur Qualifikation der Gewerbsmässigkeit Stellung nehmen. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte die Verletzung des Anklagegrundsatzes erstmals vor oberer Instanz vorbrachte und erstinstanzlich gar einen Schuldspruch bezüglich gewerbsmässiger Begehung beantragte (vgl. Antrag anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Ziff. II – Schuldspruch für mengen- und gewerbsmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG; pag. 2796, S. 9 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

Zusammenfassend hält die Kammer fest, dass in der Umschreibung der Gewerbsmässigkeit keine Verletzung des Anklagegrundsatzes auszumachen ist (vgl. zum Ganzen auch Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 15 76 vom 29.3.2016 E. II.1.4).

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorbemerkungen

In den Jahren 2004/2005 wurde der Beschuldigte bereits in der Aktion CASTRA im Zusammenhang mit Betäubungsmittelhandel von der Stadtpolizei Bern observiert (vgl. pag. 2798 ff., S. 11 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Die entsprechenden Erkenntnisse wurden in der erstinstanzlichen Entscheidbegründung unter der «Phase 1» zusammengefasst. Die Vorinstanz kam nach einer ausführlichen Würdigung der subjektiven und objektiven Beweismittel zum Ergebnis, dass der Beschuldigte zusammen mit J. _____ ca. 60 Gramm Heroingemisch verarbeitet und veräussert habe. Ende 2005 habe sich der Beschuldigte ins Ausland abgesetzt, weshalb die Ermittlungen vorwiegend auf J. _____ gerichtet worden seien. Weitergehende Delikte im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln konnten dem Beschuldigten – auch mangels Verwertbarkeit zahlreicher Aussagen – nicht

zur Last gelegt werden (pag. 2809 ff., S. 22 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Das Verarbeiten und Veräussern von ca. 60 Gramm Heroingemisch wurde von der Vorinstanz unter Art. 19 Abs. 1 BetmG subsumiert (pag. 2832, S. 45 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) und das Verfahren wurde aufgrund der eingetretenen Verjährung rechtskräftig eingestellt (pag. 2835, S. 48 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Ab Juli 2013 wurde unter dem Aktionsnamen KUMO erneut eine Strafuntersuchung wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG gegen den Beschuldigten geführt. Anlässlich dieser Aktion wurden Observationen durchgeführt (4.7.2013 bis 17.6.2014) und geheime Überwachungsmassnahmen (Echtzeitkontrollen, GSP Kontrolle, Audio- und Videoüberwachungen) eingesetzt (pag. 129 f.). In diesem Zeitabschnitt wird dem Beschuldigten vorgeworfen, mit I._____, G._____, D._____, E._____ und H._____ im Drogengeschäft tätig gewesen zu sein («Phase 2»; pag. 2800 ff., S. 13 ff. und 2813 ff., S. 26 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Der Beschuldigte wurde zusammen mit E._____ am 17.6.2014 festgenommen (pag. 153). Während sich der Beschuldigte aktuell im vorzeitigen Strafvollzug befindet (pag. 2900), wurde E._____ mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 11.11.2014 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt, wobei 6 Monate zu vollziehen waren (pag. 1770 ff.). Die E._____ zur Last gelegten Delikte entsprechen denjenigen von Ziff. 2.6, Ziff. 2.6.1 und Ziff. 2.6.2 der gegen den Beschuldigten vorliegenden Anklageschrift.

D._____ wurde am 18.6.2014 durch die Polizei angehalten (pag. 147) und mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 11.11.2014 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wobei 6 Monate zu vollziehen waren, verurteilt (pag. 1775 ff.). D._____ wurde für diejenigen Delikte verurteilt, welche dem Beschuldigte unter Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5 der Anklageschrift zur Last gelegt werden.

I._____ wurde am 1.5.2014 angehalten und festgenommen (pag. 169). Die seine Person betreffenden Straftaten wurden im vorliegenden Verfahren nicht ediert.

G._____ wurde zwar am 27.5.2014, nach einer gescheiterten Flucht vor der Polizei, festgenommen. Er wurde jedoch am 28.5.2014 aus der vorläufigen Festnahme entlassen (pag. 227.2 f.). Zwischenzeitlich konnte G._____ offenbar gefasst und das Strafverfahren gegen ihn im abgekürzten Verfahren durch das Regionalgericht Bern-Mittelland abgeschlossen werden (vgl. pag. 3023; pag. 3028).

Bei H._____ ist der aktuelle Aufenthaltsort unbekannt bzw. er begab sich vermutlich ins Ausland, so dass er im vorliegenden Strafverfahren des Beschuldigten nicht befragt werden konnten.

7. Beweismittel

Der Kammer liegen zahlreiche objektive Beweismittel (Anzeigerapporte, KTD und IRM Gutachten, Überwachungen, beschlagnahmte Gegenstände etc.) vor. Es wird auf die entsprechenden Aktenzeichen und Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Anzeigerapporte pag. 97 ff.; pag. 2798 ff., S. 11 ff. der erstinstanzlichen Ent-

scheidbegründung / Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen pag. 228 ff.; pag. 1676 ff.; pag. 2803 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung / IRM Untersuchungen pag. 1629 ff.; pag. 2804 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung / KTD Untersuchungen pag. 1517 ff.; pag. 2805, S. 18 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung / Observation pag. 140.1; pag. 1910 ff.; pag. 2806, S. 19 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung / weitere technische Überwachungsmaßnahmen pag. 1931 ff.; pag. 2806, S. 19 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung / Editionen pag. 1769 ff.).

Des Weiteren liegen verschiedene subjektive Beweismittel in Form von Aussagen des Beschuldigten (pag. 290 ff.), von E._____ (pag. 945 ff.), K._____ (pag. 1018 ff.), L._____ (pag. 1033 ff.), M._____ (pag. 1050 ff.), D._____ (pag. 1067.1 ff.) und I._____ (pag. 1118 ff.) vor. Bezüglich der detaillierten Aussagen wird auf die amtlichen Akten und die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz in der Entscheidbegründung (pag. 2806 ff., S. 19 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) verwiesen.

Den amtlichen Akten sind ferner zahlreiche Einvernahmen von weiteren Personen zu entnehmen (J._____, pag. 495 ff.; N._____, pag. 622 ff.; O._____, pag. 635 ff.; P._____, pag. 662 ff.; Q._____, pag. 687 ff.; R._____, pag. 694 ff.; S._____, pag. 735 ff.; T._____, pag. 927 ff.; U._____, pag. 936 ff.; V._____, pag. 943 ff.). Die Vorinstanz hat diesbezüglich festgehalten, dass die fraglichen Einvernahmen nie parteiöffentlich stattgefunden haben und daher nicht verwertbar sind (pag. 2811 f., S. 25 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Dasselbe gilt für die polizeiliche Einvernahme vom 17.6.2014 des Beschuldigten selbst. Diese Einvernahme ist ohne die amtliche Verteidigung des Beschuldigten erfolgt und wurde mit Verfügung der Vorinstanz vom 10.8.2015 als unverwertbar benannt, jedoch (mangels Fallrelevanz) nicht aus den Akten gewiesen (pag. 2738).

8. Generelle Aussagenwürdigung des Beschuldigten

Die Kammer schliesst sich der ausführlichen vorinstanzlichen Aussagenwürdigung des Beschuldigten an. Die Vorinstanz hat korrekt festgehalten, dass der Beschuldigte insgesamt widersprüchlich und unlogisch aussagte (pag. 2815 ff., S. 28 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung):

Sie [die Aussagen des Beschuldigten] sind teilweise bereits in sich äusserst widersprüchlich und auch nicht logisch, dies beispielsweise wie folgt:

- "Das Telefon kaufte ich ja bereits vor langer Zeit, benützte es aber lange nicht. Es ist eine Karte von Albanien drin." (vgl. dazu pag. 305, Zeile 278 f.) ⇒ "Ich selber hatte in Albanien keine Nummer." (vgl. dazu pag. 402, Zeile 557).
- Seine Aussagen zu den Taschen, die er anlässlich der Anhaltung geöffnet habe (vgl. dazu pag. 309, Zeile 448 ff.).
- Abgesehen von einer Cousine in Delémont habe er in der Schweiz keine weiteren Angehörige (vgl. dazu pag. 301, Zeile 130 ff.) ⇒ Wenn man ihn freilasse, dann könnte er bei seinem Cousin in Luzern Unterschlupf finden (vgl. dazu pag. 312, Zeile 566 f.).
- Er habe keine Schulden (vgl. dazu pag. 317, Zeile 96 f.) ⇒ "Ich stand unter einem so grossen Druck, da ich Schulden habe." (vgl. dazu pag. 380, Zeile 193 f.).

- Die Ware, mit der sie angehalten worden seien, hätten sie von einem alten und von einem jungen Mann erhalten (vgl. pag. 326, Zeile 508 ff.) ⇒ Die Ware habe ein Albaner gebracht (vgl. dazu pag. 333, Zeile 58 ff.).
- "Ich dachte, dass es um Haschisch die Rede ist." (vgl. dazu pag. 326, Zeile 510 f.) ⇒ "Ich hatte eine Ahnung, um was es gehen könnte, aber den Grund wusste ich nicht wirklich. Also ich dachte nicht, dass es um Drogen gehen würde." (vgl. dazu pag. 333, Zeile 53 ff.).
- Der junge Mann habe ihnen die Ware übergeben (vgl. dazu pag. 326, Zeile 533 f.) ⇒ Der alte Mann habe die Ware übergeben (vgl. dazu pag. 326, Zeile 536 f.).
- "Er wollte weiterfahren, das Auto reparieren lassen und am nächsten oder übernächsten Tag wieder her kommen. Ich wollte die Ware nicht übernehmen. Ich war damit nicht einverstanden." (vgl. dazu pag. 334, Zeile 124 ff.) ⇒ "Ich muss Ihnen schon sagen, dass diese eigentlich nicht für mich bestimmt waren, sondern für eine andere Person. Da er aber mir diese brachte, dachte ich, ich könne vielleicht etwas Geld verdienen." (vgl. dazu pag. 380, Zeile 169 ff.).
- "Er sagte dann, dass einer von uns mit ihm kommen solle ..." (vgl. dazu pag. 333, Zeile 93 f.) ⇒ "Ich sagte ihm, dass mir ein Kilogramm versprochen worden ist ..." (vgl. dazu pag. 334, Zeile 127).
- "Ich fuhr dann mit E._____ zum Versteck und wir nahmen die ganze Ware ins Auto. ... Wir fuhren dann ins nahe gelegene Y._____. Es war bereits Nacht." (vgl. dazu pag. 334, Zeile 145 + pag. 335, Zeile 153) ⇒ "Am nächsten Tag holte ich die Ware mit E._____." (vgl. dazu pag. 343).
- "Aber ich habe auch meine SIM-Karte gewechselt, wenn zB mein Akku leer war." (vgl. dazu pag. 338, Zeile 319 f.).
- "Ich kenne ihn [D._____] seit 20 Jahren." (vgl. dazu pag. 340, Zeile 414) ⇒ "Ich kannte ihn nicht persönlich." (vgl. dazu pag. 364, Zeile 68).
- "Er [D._____] sagte zu mir, er habe von G._____ erfahren, dass ich in der Lage sei, ihm hier eine Unterkunft zu beschaffen." (vgl. dazu pag. 365, Zeile 104 f.) ⇒ "Er [D._____] sagte zu mir, dass er die Schweiz und Bern gut kenne, er sei bereits einige Male hier gewesen." (vgl. dazu pag. 365, Zeile 118 f.).
- "Ich habe gesagt, dass er [D._____] einige Male versuchte, mich zu treffen, aber er gefiel mir nicht so als Person, weshalb ich ihn eben nicht treffen wollte." (vgl. dazu pag. 366, Zeile 201 f.) ⇒ Da muss man sich doch fragen, wie es dazu kam, dass sich die beiden dann doch trafen (vgl. dazu pag. 368, Zeile 279 ff.).
- "In der Dunkelheit konnte ich nicht sehen, dass es Drogen sind, aber ich habe es angenommen." (vgl. dazu pag. 378, Zeile 57 f.) ⇒ Da muss man sich doch fragen, warum er nicht wusste, dass es Drogen sind, war ihm doch zumindest ein Kilo versprochen worden (vgl. dazu pag. 334, Zeile 127 f.). Schliesslich gab er es auch nur wenige Zeile später zu, dass er gewusst habe, dass es sich um Drogen handle (vgl. dazu pag. 378, Zeile 60 ff.).
- Die in Bezug auf D._____ angeklagten 1'045 Gramm Heroingemisch seien in den 2'500 Gramm gemäss Ziff. 2.3 in der Anklageschrift bereits beinhaltet (vgl. dazu pag. 2764, Zeile 33 f.) ⇒ Gemäss seinen Aussagen stammte der Stoff von D._____ aber aus einem Erdloch bei Derendingen (vgl. dazu pag. 437, Zeile 145, pag. 450, Zeile 282 ff., pag. 455, Zeile 479 ff.) und die 2'500 Gramm Heroingemisch betrafen die Wohnung in Y._____ (vgl. dazu z.Bsp. pag. 401, Zeile 461 ff.).

Sie widersprechen auch klar den objektiven Beweisen; dies beispielsweise wie folgt:

- Insgesamt seien es so zwei bis drei Kilo gewesen, welche der Albaner damals im Wald ausgeladen habe (vgl. dazu pag. 339, Zeile 385 f.) ⇒ Sichergestellt wurden aber in der Wohnung in Y. _____ rund 10.5 Kilo Heroingemisch (vgl. dazu pag. 1656 ff.).
- Er habe nicht gewusst, dass es in der Wohnung in Ostermundigen Drogen habe. In diesem Haus habe er keine Drogen in den Händen gehabt (vgl. dazu pag. 366, Zeile 174 ff.) ⇒ Gemäss den KTD-Untersuchungen konnten ab einem der dort sichergestellten Plastiksäckli auf der Innenseite die Fingerabdrücke von A. _____ sichergestellt werden (vgl. dazu pag. 1518).
- "Er [D. _____] sagte, er hätte noch 400 - 500 im Sessel versteckt. ... Als er sich hinsetzen musste, habe er sie unter den Tisch geschmissen und diese weggestossen." (vgl. dazu pag. 435, Zeile 73 ff.) ⇒ Gemäss den KTD-Untersuchungen konnten ab einem damals sichergestellten Plastiksäckli sowohl auf der inneren wie auf der äusseren Schicht einzig die Fingerabdrücke von A. _____ sichergestellt werden (vgl. dazu pag. 1532 ff.).

Sie sind teilweise nur schwer oder gar nicht verständlich; dies beispielsweise wie folgt:

- Seine Aussagen zu den Gegenständen, die er anlässlich der Anhaltung geöffnet habe (vgl. dazu pag. 309, Zeile 448 ff.).
- Seine Aussagen, wie es dazu gekommen sei, dass sie die Ware, mit der sie angehalten wurde, übernommen haben (vgl. dazu pag. 326, Zeile 508 ff.).

Er versucht auch immer wieder, die Schuld anderen Personen in die Schuhe zu schieben und diese zu belasten; dies beispielsweise wie folgt:

- Er könne nicht glauben, dass E. _____ mit so etwas gehandelt habe, denn er kenne diesen als vertrauenswürdige Person (vgl. dazu pag. 311, Zeile 528 f.).
- "Die Hauptperson, die für die Drogen verantwortlich ist, ist G. _____, welchen ich leider auch kennen lernte." (vgl. dazu pag. 365, Zeile 136 f.).
- "Er [G. _____] hat mir auch vorgeschlagen, so etwas zu machen." (vgl. dazu pag. 365, Zeile 139 f.).
- "Ich sage Ihnen nochmals, er [D. _____] kam hierher, um für G. _____ zu arbeiten, und zwar ohne mein Wissen." (vgl. dazu pag. 367, Zeile 245 f.).
- "Ich persönlich hatte nichts mit Drogen zu tun, allerdings weiss ich aber, dass er [I. _____] mit einer anderen Person mit Drogen zu tun hatte." (vgl. dazu pag. 372, Zeile 79 f.).
- "Soviel ich weiss, lieferte dieser W. _____ auch dem G. _____ Stoff." (vgl. dazu pag. 373, Zeile 143 f.).
- "G. _____ arbeitet für W. _____. G. _____ hat nie gesagt, dass W. _____ der Capo sei, deswegen haben sie über mich gesprochen." (vgl. dazu pag. 374, Zeile 193 f.).
- "Wissen Sie, vielleicht sieht es so aus, als hätte ich sein Vertrauen missbraucht. Allerdings habe ich ihn [E. _____] nicht gezwungen, da mitzukommen und überdies bin ich selber auch missbraucht worden in dieser Angelegenheit." (vgl. dazu pag. 384, Zeile 366 ff.).
- "Ich glaube nicht, dass das der G. _____ war [der das in der Wohnung in Y. _____ sichergestellte Heroin bestellt habe], es müssen andere dahinter stecken. Er hat einen Cousin ersten Grades, welcher sehr stark und bekannt ist. Ich vermute, dass er hinter dieser ganzen Organisation steckt." (vgl. dazu pag. 393, Zeile 98 ff.).
- "G. _____ hat nicht nur bei dem, sondern bei jedem, den er traf, egal ob Albaner oder Kosovare, versucht, den Anschein zu erwecken, er sei nur der Kleine, aber das war er nicht. Er machte das aus verschiedenen Gründen. Er wurde mehrmals erwischt und hatte Angst." (pag. 395, Zeile 189 ff.).

- "Er [I. _____] sagte, es sei schwierig, aber es gäbe andere Arbeiten. Er begann sofort mit dem Thema und meinte, ich sei aus Albanien und wolle als Pizzaiolo arbeiten, ich solle doch einer anderen Arbeit nachgehen. Er sagte mir, er würde mir Ware geben, welche ich an Abhängige weitergeben sollte." (vgl. dazu pag. 416, Zeile 50 ff.).
- "G. _____ und die Gruppe... Ich weiss, dass sie mich missbraucht haben. Die Gruppe hatte den Stoff in Derendingen gestohlen, da war ich aber nicht anwesend." (vgl. dazu pag. 436, Zeile 122 f.).
- "Aber die Angst besteht schon, denn wenn man seinen Typen (*Anm. D. _____ ist gemeint*) kennt, denn der kann schon Rache nehmen." (vgl. dazu pag. 447, Zeile 177 f.).

Diesen Ausführungen der Vorinstanz ist vollumfänglich zuzustimmen. Soweit relevant werden weitergehende Ausführungen zu den Aussagen des Beschuldigten bei der konkreten Beweiswürdigung zu den jeweiligen Anklagepunkten gemacht. Vorab ist jedoch insgesamt festzuhalten, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten nicht überzeugt. Über zahlreiche Einvernahmen hin antwortete er nicht auf die ihm gestellten Fragen, antwortete ausweichend, stellte sich mehrheitlich als Opfer dar und sagte widersprüchlich und unlogisch aus (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Kammer keineswegs davon ausgeht, dass der Beschuldigte nur «ein kleiner Wurm» im Drogengeschäft war, sondern in eine mittlere bis höhere Hierarchiestufe einzuordnen ist. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2813 ff., S. 26 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). In Bezug auf die Behauptung, dass der Beschuldigte in schlechten finanziellen Verhältnissen gelebt habe, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass dies nicht überzeugt. Einerseits widersprach sich der Beschuldigte selber dahingehend, ob er Schulden habe oder nicht (pag. 317, Z. 96 f.: «keine Schulden» / pag. 380, Z. 193 f.; pag. 2769, Z. 12 ff.: «Ich stand unter einem so grossen Druck, weil ich Schulden habe»). Zudem bleibt fraglich, weshalb der Beschuldigte, der angeblich in schlechten finanziellen Verhältnissen lebe und EUR 400.00 pro Monat verdiene (pag. 317, Z. 79), behaupten kann, dass EUR 500.00 nicht viel Geld sei (pag. 374, Z. 168). Es ist nicht nachvollziehbar, wie er sich die zahlreichen Flüge zwischen Albanien und der Schweiz hätte leisten können (Aussage des Beschuldigten, wonach Flugtickets ja nicht so teuer seien, pag. 404, Z. 634). Dass er diese zahlreichen Reisen immer nur mit geliehenem Geld getätigt hat, überzeugt – insbesondere im Hinblick darauf, dass er ja bereits enorme Schulden gehabt habe – nicht. Sollte er effektiv so wenig Geld zur Verfügung gehabt haben, wie er geltend machte, erstaunt ferner, dass er dem Besitzer der Wohnung in Y. _____/SO bei jedem Treffen eine Flasche Wein und teilweise Pralinen geschenkt habe (Aussagen L. _____, pag. 1035, Z. 55 f., Z. 93 f.; pag. 1040, Z. 306 f.) oder mit seiner Frau zu einem Orthopäden in der Schweiz gegangen sei (pag. 404, Z. 638 f.). In der Hauptverhandlung behauptete der Beschuldigte ferner, kaum Geld erhalten zu haben. Er habe lediglich ein iPad für seine Tochter erhalten und er sei (von den im Drogengeschäft involvierten Personen) zum Kaffeetrinken eingeladen worden (pag. 2769, Z. 21 ff.). Dies widerspricht allerdings seiner Aussage, wonach er nur in der Nähe solcher Typen gewesen sei, weil er Geld benötigt habe (pag. 374, Z. 158). Seine Angaben hierzu sind nach dem Gesagten nicht überzeugend. Es ist davon auszugehen, dass der Be-

schuldigte deutlich mehr durch die Drogengeschäfte verdiente, als er zugab. Sein äusserliches Erscheinungsbild bei der Anhaltung und der Brief seiner Lebenspartnerin (pag. 2943) ändern daran nichts.

9. Zu Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2. der Anklageschrift

9.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten werden in der Anklageschrift folgende Sachverhalte zur Last gelegt (pag. 2628):

- 2.1. Besitz, Beförderung und Veräussern von mindestens 4'500 Gramm Heroin, begangen indem A. _____ in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 Bestellungen von I. _____ entgegennahm und ihm das Heroin in der Folge in Bern, Rüfenacht oder Münsingen entweder persönlich übergab oder durch einen Läufer, namentlich durch G. _____ (gen. GG. _____) oder H. _____, übergeben liess;
- 2.2. Besitz, Beförderung und Veräussern von ca. 30 Gramm Kokain, begangen indem A. _____ in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 Bestellungen von I. _____ entgegennahm und ihm das Kokain in der Folge in Bern, Rüfenacht oder Münsingen entweder persönlich übergab oder durch einen Läufer, namentlich durch G. _____ (gen. GG. _____) oder H. _____, übergeben liess.

9.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung brachte vor, dass es keine objektiven Beweismittel dafür gebe, dass der Beschuldigte der Lieferant von I. _____ gewesen sei. Es habe sich gerade andersrum zugetragen. I. _____ habe sich durch seine Behauptungen, der Beschuldigte sei sein Hauptlieferant, aus der Sache ziehen können. Er sei daher auch ziemlich glimpflich davon gekommen und sei nur zu einer Freiheitsstrafe von 5.5 Jahren verurteilt worden (für mindestens 6'500 Gramm Heroingemisch, Betrug, Urkundenfälschung und Widerhandlungen gegen das Waffengesetz). Den Akten sei zu entnehmen, dass I. _____ mit einem unbekannten Mazedonier mit slowakischer Handynummer Kontakt gehabt habe, der offenbar der Lieferant von ihm gewesen sei. Die Polizei habe es aus ermittlungstaktischen Gründen unterlassen, den unbekannten Mazedonier zu identifizieren. Dies könne nun nicht durch die Belastungen des Beschuldigten kompensiert werden. Erstellt sei vielmehr, dass es sich beim unbekannten Mazedonier nicht um den Beschuldigten handeln könne (dieser sei den Behörden zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen und er sei Albaner). In einer Einvernahme, die nicht in den Akten sei, habe I. _____ von zwei unbekannten Männern gesprochen, mit welchen er Kontakt gehabt habe. Es sei daher davon auszugehen, dass er bereits Kontakte zu Drogenlieferanten gehabt habe und nicht auf den Beschuldigten angewiesen gewesen wäre. Auch die Menge von 4'500 Gramm Heroingemisch und 30 Gramm Kokaingemisch sei nicht belegt. Es sei daher in dubio davon auszugehen, dass nicht der Beschuldigte der Lieferant von I. _____ gewesen sei. Vielmehr sei I. _____ der Lieferant des Beschuldigten gewesen (pag. 2960 f.).

Die Staatsanwaltschaft führte diesbezüglich aus, dass die Aussagen von I. _____ das zentrale Beweismittel darstellen würden. Er habe den Beschuldigten auf den vorgehaltenen Fotodokumentationen erkannt. Auf Vorhalt verschiede-

ner SMS und Telefonanrufe habe er geschildert, dass er mit dem Beschuldigten und seinen Läufern G._____ und H._____ Kontakt gehabt habe. Die Aussagen von I._____ seien logisch und nachvollziehbar und würden von den objektiven Beweismitteln bestätigt. Es seien auch keine Hinweise ersichtlich, die eine Falschbelastung begründen würden. I._____ habe ausgesagt, dass er ca. 6'200 Gramm Heroin an diverse Abnehmer verkauft habe. Er habe drei Lieferanten gehabt und einer davon sei der Beschuldigte gewesen. Vom Beschuldigten habe er ca. 70% der weiterverkauften Drogen bezogen. Daraus ergebe sich (nach Abzug von Bezügen der anderen Lieferanten und des Streckfaktors) eine Menge von 4'500 Gramm Heroin, welche I._____ vom Beschuldigten erhalten habe. Dies entspreche einer Menge von 900 Gramm reinem Heroin (Reinheitsgrad aus dem Jahr 2013 20%), welches der Beschuldigte I._____ übergeben habe (pag. 2998 f.).

9.3 Würdigung durch die Kammer

I._____ wurde am 22.10.2014 von der Polizei zu den Begebenheiten mit dem Beschuldigten befragt (pag. 1239 ff.). Auf Vorhalt der Fotodokumentation erkannte er H._____, G._____ und den Beschuldigten (pag. 1240, Z. 33 ff.). Den Beschuldigten habe er im Jahr 2013 vor dem Sommer im X._____ (Restaurant) kennengelernt (pag. 1241, Z. 102 ff.). Zuerst habe der Beschuldigte nur nach Streckmittel gefragt. Danach habe er ihm aber Heroin angeboten. Beim ersten Mal habe er nur 50 bis 100 Gramm Heroin erhalten, obwohl er eigentlich 200 bis 300 Gramm gewollt habe. Der Beschuldigte habe sich aber geweigert, weil er ihn nicht sofort hätte bezahlen können. Das Heroin sei ziemlich gestreckt gewesen – also geeignet für den direkten Verkauf auf der Strasse. Die Übergaben hätten in der Stadt stattgefunden. Der Beschuldigte sei zu seinem Arbeitsplatz gekommen, um Übergaben zu organisieren. Dann habe er den Jungen «GG._____» [G._____] angerufen und der habe die Drogen gebracht. Er sei aber nicht lange geblieben und habe die Drogen dem Beschuldigten übergeben. Er selber habe das Heroin dann vom Beschuldigten erhalten (pag. 1242, Z. 109 ff.). I._____ habe dann immer 100 Gramm Portionen für CHF 2'000.00 vom Beschuldigten erhalten (pag. 1243, Z. 174 ff.). Der Beschuldigte sei bei den Übergaben meistens dabei gewesen. Von 5 Treffen sei er vielleicht ein- oder zweimal nicht dabei gewesen (pag. 1243, Z. 189 ff.). Das Heroin vom Beschuldigten habe er nicht immer gestreckt. Wenn, dann jeweils nur sehr wenig. In 100 Gramm Heroin habe er etwa 20 Gramm Streckmittel gemischt. So sei er besser in der Lage gewesen, den Beschuldigten zu bezahlen (pag. 1259, Z. 980 ff.). Er habe etwa 70% des Heroins vom Beschuldigten erhalten (pag. 1259, Z. 996). Es habe auch keine Rolle gespielt, ob er dem Beschuldigten oder dessen Läufer das Geld übergeben habe. Die Drogen seien vom Beschuldigten gekommen (pag. 1259, Z. 970 ff.). Das Kokain habe er nicht gestreckt und der Beschuldigte sei sein einziger Kokainlieferant gewesen (pag. 1260, Z. 1014 ff.). Er habe maximal 10 bis 15 Gramm Kokain vom Beschuldigten bezogen, dafür CHF 50.00 bezahlt und es für CHF 70.00 weiterverkauft (pag. 1260, Z. 1026 ff.). Auf Vorhalt der Einvernahme eines Abnehmers meinte I._____, dass es auch sein könne, dass er 30 Gramm Kokain erhalten und weiterverkauft habe (pag. 1260, Z. 1034 ff.).

I._____ belastete sich mehrfach massiv selber. Einerseits führte er aus, dass er eigentlich mehr Heroin gewollt habe (pag. 1242, Z. 121 ff.) und dass er auch versucht habe, von H._____ hinter dem Rücken des Beschuldigten reines Heroin zu bekommen (pag. 1242, Z. 137 ff.). Auch vom Beschuldigten habe er weniger stark gestrecktes Heroin verlangt. Der Beschuldigte habe ihm das aber nicht geben wollen (pag. 1243, z.175 f.). I._____ machte damit keinen Hehl daraus, dass er noch mehr Drogen und reineres Heroin genommen hätte, wenn er die Möglichkeit dazu erhalten hätte.

Auf Vorhalt der objektiven Beweismittel (SMS und Telefongespräche) gab I._____ ferner zu, mit dem Beschuldigte telefoniert und SMS geschrieben zu haben (pag. 1244 ff.). Er bestätigte, die Telefongespräche bzw. SMS Kontakte der Beilagen 17, 18, 19, 145, 148, 174, 187-195 und 230.1 mit dem Beschuldigten geführt zu haben (pag. 1244 ff.; pag. 1282 ff.). Den Telefongesprächen ist zu entnehmen, dass die Person B (von I._____ als der Beschuldigte identifiziert) mit I._____ spricht und ihn mehrmals zu einem Treffpunkt lotst bzw. Treffen mit dem Jungen (G._____) vereinbart (pag. 1282, Beilage 17; pag. 1283, Beilage 18; pag. 1284, Beilage 19; pag. 1410, Beilage 145; pag. 1413, Beilage 148; pag. 1439, Beilage 174; pag. 1452 ff., Beilage 187-195). Ferner wurden auf dem Mobiltelefon von I._____ insgesamt 43 Nachrichten gefunden (pag. 1503 ff., Beilage 230.1). I._____ bestätigte, diese Nachrichten vom Beschuldigten erhalten zu haben (pag. 1257, Z. 892 ff.). Auch diesen Nachrichten sind diverse Vereinbarungen zu Treffen zu entnehmen, bei welchen I._____ jedoch jeweils nicht mehr genau wusste, ob es um konkrete Drogenübergaben gegangen sei, oder ob dabei nur Vereinbarungen zu Drogenübergaben getroffen worden seien (pag. 1258, Z. 921 f.).

Insgesamt sagte I._____ sehr ausführlich aus. Seine Schilderungen sind logisch, nachvollziehbar und lassen sich mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen. Für I._____ hätte es keine Rolle gespielt, wen er als Hauptlieferanten betitelte. Demnach überzeugt auch die Argumentation der Verteidigung nicht, zumal I._____ keine Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten äusserte. I._____ belastete sich massiv selber, indem er zugab, mehr Drogen gewollt und mehrere Lieferanten gehabt zu haben. Ferner nahm er den Beschuldigten sogar in Schutz, als er zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte sicherlich nicht gemeint habe, was er in den SMS («ich werde ihm Leute zur Arbeitsstelle schicken, um ihm die Angehörigen zu ficken, ihn auch von der Arbeit entfernen», pag. 1480; «ich werde morgen selber hingehen und dem die Schwester ficken», pag. 1482) geschrieben habe (pag. 1255, Z. 799 ff.). Des Weiteren widerspricht es der Lebenserfahrung, Personen zu Unrecht des Drogenhandels zu bezeichnen, würde dies doch leicht zu massiven Repressalien führen.

Der Beschuldigte sagte dagegen sehr ausweichend und zurückhaltend aus. Erst auf Vorhalt entsprechender Beweismittel gab er zu, überhaupt mit Drogen zu tun gehabt zu haben. In der Einvernahme vom 30.7.2014 (pag. 362 ff.) bestätigte er die Aussagen von I._____, wonach sie sich im X._____ (Restaurant) kennengelernt hätten (pag. 372, Z. 65 ff.). Er bestritt jedoch, persönlich etwas mit Drogen zu tun gehabt zu haben und bezichtigte I._____ und eine andere Person des

Drogenhandels (pag. 372, Z. 79 ff.). Er behauptete ferner, H._____ nicht zu kennen (pag. 372, Z. 84 ff.), obwohl er die Bekanntschaft später zugab. Ferner schilderte er, von I._____ CHF 5'000.00 erhalten zu haben. Davon hätte er CHF 500.00 für sich behalten können. Er habe das Geld aber nicht gewollt. Er habe I._____ keine Drogen gegeben. Sie hätten nur Kaffee zusammen getrunken (pag. 373, Z. 106 ff.). Er sei nur ganz wenig kriminell im Gegensatz zu den andern. Er sei nur ein kleiner Wurm. Er habe Geld nötig gehabt und deswegen sei er in der Nähe solcher Typen gewesen (pag. 374, Z. 158).

In der nächsten Befragung vom 11.11.2014 (pag. 415 ff.) zu den Angelegenheiten von I._____ bestätigte der Beschuldigte das erste Treffen im X._____ (Restaurant) und führte aus, I._____ habe ihm angeboten, dass er diese Ware (er sprach nicht mehr von CHF 5'000.00, die er erhalten habe) an Abhängige weitergeben könne (pag. 416, Z. 41 ff.). Es sei um Drogen gegangen. Er habe aber nicht gewusst, um was für Drogen es sich genau gehandelt habe. Er sei damals überrascht gewesen und habe sich entfernt (pag. 417, Z. 58). Er sei dann später einmal mit I._____ nach Derendingen gefahren. Dort habe I._____ von einer Person auf dem Fahrrad eine Tüte mit 100 Gramm Heroin (auf vier Säckchen verteilt) erhalten. Er könne sich selber nicht erklären, wie er damit einverstanden habe sein können, aber er habe es (das Heroin) entgegengenommen, weil er so viele Schulden gehabt habe. I._____ habe ihn dann zu Klienten gefahren. Bei einem Klienten habe er geklingelt. Dieser sei aber nicht zu Hause gewesen und daher habe er die Drogen versteckt (pag. 417, Z. 58 ff.). Danach habe ihn I._____ zu zwei weiteren Klienten gefahren. Die versteckten 25 Gramm Heroin habe er später nicht mehr gefunden. Auch G._____, dem er das Versteck gezeigt habe, habe die Drogen nicht mehr finden können (pag. 418, Z. 115 ff.). Diese Ausführungen imponieren per se als an den Haaren herbeigezogen. I._____ und der Beschuldigte gehen mit den Heroinsäckchen quasi hausieren und weil ein Klient nicht zu Hause ist, versteckt der Beschuldigte die Ware und zwar so gut und dilettantische, dass sie nicht mehr aufgefunden wird. Dies nota bene in Begleitung desjenigen, dem die Ware gehören soll.

Der Beschuldigte erzählte zudem, den Klienten von I._____ keine Drogen gegeben zu haben, sondern dass er I._____ 75 Gramm Heroin wieder zurückgegeben habe (pag. 417, Z. 82 ff.). Bei diesen Schilderungen überzeugt nicht, dass der Beschuldigte von den 100 Gramm Heroin 25 Gramm versteckt und 75 Gramm an I._____ hätte zurückgeben sollen. Einerseits hätte der Beschuldigte auch die 25 Gramm an I._____ zurückgeben können. Diese will er ja versteckt haben, als er immer noch mit I._____ unterwegs gewesen und zu weiteren Klienten gefahren sei. Andererseits behauptete der Beschuldigte (auf Vorhalt der Übergabe in Bern), dass er sich nur nochmal mit I._____ getroffen habe, um ihm den Stoff zurückzugeben. Seine Klienten hätten ihm die Türe gar nicht mehr aufgemacht (pag. 419, Z. 159 ff.). Dabei widersprach sich der Beschuldigte jedoch. Denn gemäss seinen Aussagen, die er nur kurze Zeit zuvor zu Protokoll gab, hatte er selber keinen Stoff mehr und behauptete auch, niemals mit den Klienten in Kontakt getreten zu sein. Der Beschuldigte führte dennoch aus, dass er I._____ einmal 50 Gramm und einmal 25 Gramm zurückgegeben habe. Er habe sich aber nur mit ihm getroffen, weil I._____ ihm angeboten habe, ihn zu seinen Kindern

zu fahren (pag. 419, Z. 168 ff.). Erst auf mehrmalige Fragen hin führte der Beschuldigte aus, er sei Vermittler von G._____ gewesen. Es sei aber nicht um Heroin gegangen, sondern um die 25 Gramm, die er I._____ geschuldet habe (pag. 420, Z. 218 f.). Auch diese Aussage ist unverständlich. Einerseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte Vermittler für G._____ hätte sein sollen, wenn es doch um die 25 Gramm gegangen sei, die er von I._____ (und nicht von G._____) erhalten habe. Andererseits meinte er, es sei nicht um Heroin gegangen. Bei den 25 Gramm handelte es sich allerdings nach eigenen Angaben um Heroin.

Kurz darauf widersprach sich der Beschuldigte erneut, indem er ausführte, dass er mit dem Vermitteln etwas Geld habe verdienen wollen (pag. 420, Z. 232). Auf Frage meinte er jedoch, dass er einmal wegen 50 oder 100 Gramm Heroin und nochmals wegen 10 oder 15 Gramm Kokain vermittelt habe. Das habe er nur gemacht, weil er I._____ die 25 Gramm geschuldet habe und dieser deswegen Druck auf ihn ausgeübt habe (pag. 420, Z. 245 ff.). Auch diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich. Der Beschuldigte – der zuvor stets bestritt, mit Drogen zu tun zu haben – will plötzlich doch noch für weitere Drogen eine Vermittlerfunktion gehabt haben. Zudem überzeugt nicht, warum I._____, bei welchem der Beschuldigte Schulden von 25 Gramm Heroin gehabt habe, diesen für die Vermittlung weiterer Drogen hätte gebrauchen sollen. Kurz später meinte der Beschuldigte dann auch selber, dass I._____ keine Drogen von ihm gebraucht habe, weil dieser ja selber bereits im Besitz von Drogen gewesen sei (pag. 421, Z. 253 f.).

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme meinte der Beschuldigte, dass ihm I._____ nur einmal 100 Gramm Heroin übergeben habe (pag. 478, Z. 512). I._____ habe gewollt, dass er für ihn Stoff auftreibe, aber er habe keinen gefunden (pag. 479, Z. 540 ff.). In der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung meinte der Beschuldigte jedoch, dass es 200 bis 300 Gramm gewesen seien. I._____ habe aber immer mit anderen Leuten gearbeitet (pag. 2764, Z. 24 f.). Er habe eine Vermittlerrolle gehabt, um etwas davon zu profitieren. Er habe sich vielleicht bei diesen Leuten und bei I._____ als Boss aufgeführt (pag. 2765, Z. 15 ff.). Mit dieser Aussage widersprach sich der Beschuldigte erneut. Der Beschuldigte sprach ursprünglich immer von der Geschichte mit den 4 Säcklein à 25 Gramm. Erst später war plötzlich von 200 bis 300 Gramm Heroin die Rede. Hier müsste es sich um weitere Übergaben gehandelt haben, die er jedoch vehement abstritt. Zudem ist unlogisch, warum er sich bei I._____ als Boss hätte aufspielen sollen, wenn er doch bei diesem in der Schuld gestanden und lediglich einmal Drogen erhalten habe, um an dessen Klienten zu verkaufen.

Dem gesamten Aussageverhalten des Beschuldigten kann entnommen werden, dass er nicht die Wahrheit sagt. Er passte seine Aussagen den vorgehaltenen Ermittlungshandlungen an, widersprach sich mehrfach, sagte unlogisch und ausweichend aus. Ferner war er stets darum bemüht, die anderen Beteiligten als Täter und sich selber als Opfer zu präsentieren. Der Beschuldigte belastete mehrmals H._____ (den er ja eigentlich gar nicht kennen will) und G._____, indem er – ohne dass ihm eine entsprechende Frage gestellt worden wäre – behauptete, dass nur diese Drogen verkauft hätten (pag. 374, Z. 180 ff.). Er beantwortete Fra-

gen oft erst auf mehrmaliges Nachfragen hin. Vielfach waren seine Antworten unlogisch und unverständlich. So sagte er beispielsweise auf Frage, ob er bei der Drogenübergabe dabei gewesen sei: «Nein war ich nicht. G._____ hat Angst vor W._____. Ich sollte das Geld nehmen, da ich in Bern war. Vielleicht irrten sie sich und sagten, ich sei der Capo» (pag. 374, Z. 199 f.). Insgesamt muss damit festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten unglaublich sind. Es kann nicht darauf abgestellt werden.

Aufgrund des Gesagten ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte I._____ mehrfach mit Drogen belieferte und dazu mehrfach G._____ als Läufer einsetzte.

Die Vorinstanz stellte in ihrer Begründung in Bezug auf die gehandelte Drogenmenge zwischen dem Beschuldigten und I._____ auf den Polizeirapport vom 10.2.2015 ab. Dieser ist ein zulässiges Beweismittel (Urteil des Bundesgerichts 6B_1057/2013 vom 19.4.2014 E. 2.3). Gemäss Polizeirapport (inkl. Deliktsblätter, pag. 158 ff.) habe I._____ insgesamt 6'195-6'215 Gramm Heroingemisch an Endabnehmer verkauft. Davon habe er insgesamt 4'500 Gramm Heroin vom Beschuldigten erhalten (pag. 158 ff.; pag. 165). Die zahlreichen Einvernahmen mit den insgesamt 20 Endabnehmern von I._____, die zu diesem Ergebnis geführt haben, befinden sich im vorliegenden Verfahren nicht in den Akten. I._____ und diverse Endabnehmer machten jedoch offensichtlich detaillierte Angaben zu den konkreten Verkaufshandlungen (vgl. pag. 161 bis pag. 165). I._____ wurde von der Polizei und Staatsanwaltschaft insgesamt 24 Mal befragt und war bezüglich der verkauften Drogen an seine Abnehmer geständig (vgl. pag. 176 ff., insbesondere pag. 177 f.; pag. 182). Neben dem Polizeirapport sind im vorliegenden Verfahren die Einvernahmen von I._____ vom 5.6.2014 (pag. 1118 ff.) und vom 22.10.2014 (pag. 1239 ff.) aktenkundig. I._____ hat in diesen Einvernahmen die Gesamtmenge von 6'195 – 6'215 Gramm weiterverkauftem Heroin an die Endabnehmer zwar nicht bestätigt. Er machte aber Aussagen zu den einzelnen Käufen vom Beschuldigten. So sagte I._____ in der Einvernahme vom 22.10.2014 aus, er habe sich zahlreiche Male mit dem Beschuldigten getroffen. Den objektiven Beweismitteln (Observationen durch die Polizei und technische Überwachungsmaßnahmen) und bestätigenden Aussagen von I._____ kann entnommen werden, dass sich dieser mindestens am 17.10.2013 (pag. 1245), 23.10.2013 (pag. 1246), 17.11.2013 (pag. 1252), 24.11.2013 (pag. 1252), 22.3.2014, 26.3.2014, 31.3.2014, 1.4.2014 und 2.4.2014 (pag. 1258) mit dem Beschuldigten getroffen hat. Ferner kam es am 23.10.2013, 24.10.2016 (pag. 1246), 25.10.2013 (pag. 1247), 27.10.2013 (pag. 1248), 21.12.2013 (pag. 1254) und am 25.3.2014 (pag. 1258) zu Treffen mit dem Läufer des Beschuldigten. Aufgrund der Aussagen von I._____ (Treffen mit dem Beschuldigten oder dessen Läufer alle ein bis zwei Wochen, pag. 1243, Z. 176 ff.) geht die Kammer von erheblich mehr Treffen aus, als objektiviert werden konnten. I._____ führte aus, es sei nicht bei jedem Treffen zu Drogenübergaben gekommen. Oft seien nur neue Drogenübergaben besprochen worden. Wie oft sich I._____ mit dem Beschuldigten und dessen Läufer effektiv getroffen hat bzw. wie oft es konkret zu Drogenübergaben gekommen ist, kann nicht genau festgestellt werden (vgl. hierzu auch Anzeigerapport, pag. 185: «die Übernahmen lassen sich einzeln praktisch nicht rekonstruieren»).

Da dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, wie oft er sich effektiv mit I._____ getroffen hat bzw. seine Läufer an Treffen mit I._____ waren, muss die vom Beschuldigten gekaufte Menge Heroin letztlich geschätzt werden. Eine genaue Berechnung ist unter diesen Umständen nicht möglich. Aufgrund der zahlreichen Kontakte und Verkaufshandlungen zwischen dem Beschuldigten und I._____, den glaubhaften, die Kaufhandlungen bestätigenden Aussagen von I._____, der Aussagen seiner zahlreichen Endabnehmer, der langen Delikts- bzw. Kontaktdauer (ca. 10 Monate), und der Professionalität des Vorgehens (Einsatz von mindestens zwei verschiedenen Läufern) erscheint die Berechnung des Polizeirapports vom 10.2.2015 glaubhaft und sachgerecht. Der Rapport wurde sorgfältig erstellt, stützt sich auf zahlreiche Befragungen von Endabnehmern und die kooperativen Aussagen von I._____, der bereitwillig Auskunft gab und durch seine Aussagen die Untersuchungen der Strafbehörden enorm unterstützte. Darüber hinaus entspricht die Berechnung der Polizei den aktenkundigen Aussagen von I._____ vom 22.10.2014, wonach er vom Beschuldigten erstmals im August oder September 50 oder 100 Gramm Heroin erhalten habe (pag. 1242, Z. 117 ff.). Er habe vom Beschuldigten jeweils 100 Gramm Heroin für CHF 2'000.00 bekommen (pag. 1243, Z. 174 ff.). Dies etwa ein- bis zweimal pro Woche (pag. 1243, Z. 176 ff.). Bei Übergaben von 100 Gramm Heroin während mindestens 8 Monaten würden dies 48 Treffen darstellen (32 Wochen à durchschnittlich 1.5 Treffen) und damit bereits eine Menge von 4'800 Gramm Heroin umfassen, was sich relativ genau mit den Ausführungen im Polizeirapport deckt und deren Richtigkeit zusätzlich plausibilisiert. Auf den Polizeirapport vom 10.2.2015 kann mithin abgestellt werden.

Bezüglich dem Kokain kann aufgrund der glaubhaften Aussage von I._____ von einer Drogenmenge von 30 Gramm Kokaingemisch ausgegangen werden.

Die hier relevanten Drogen wurden nicht sichergestellt. Mithin besteht keine Analyse des IRM über den Reinheitsgrad. Aus diesem Grund ist auf die Betäubungsmittelstatistik der SGRM für das Jahr 2013 abzustellen. Diese weist bei Mengen zwischen 10 und 100 Gramm Heroin einen durchschnittlichen Reinheitsgrad von 20% Heroinhydrochlorid aus. Dementsprechend ist von einer Drogenmenge von 900 Gramm reinem Heroin auszugehen (bei 4'500.00 Gramm Heroingemisch).

Betreffend das Kokain ist gemäss Betäubungsmittelstatistik der SGMR für das Jahr 2013 bei Mengen zwischen einem und zehn Gramm von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 35% Kokainbase auszugehen. Dies ergibt eine Menge von 10.5 Gramm reinem Kokain (vgl. pag. 2835 f., S. 48 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

9.4 **Erstellter Sachverhalt**

Zwischen Juni 2013 und April 2014 fanden zahlreiche Kontakte und Treffen zwischen I._____ und dem Beschuldigten bzw. dessen Läufer (G._____) statt. I._____ hat vom Beschuldigten in der Zeit vom Juni 2013 bis April 2014 eine Drogenmenge von insgesamt 4'500 Gramm Heroingemisch, ausmachend 900 Gramm reinem Heroin, erhalten. Ferner verkaufte der Beschuldigte I._____ ca. 30 Gramm Kokaingemisch, ausmachend 10.5 Gramm reinem Kokain. Pro 100

Gramm Heroin erhielt der Beschuldigte von I._____ CHF 2'000.00 bzw. für 1 Gramm Kokain CHF 50.00. Die Drogen übergab der Beschuldigte jeweils selbst oder liess sie durch einen Läufer übergeben.

10. Zu Ziff. 2.3. der Anklageschrift

10.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Gemäss Ziff. 2.3 der Anklageschrift hat sich der Beschuldigte aufgrund des nachfolgenden Sachverhalts schuldig gemacht (pag. 2628):

Besitz, Herstellen und Veräussern von ca. 2'500 Gramm Heroin, begangen indem G._____ (gen. GG._____) dieses Heroin Anfang April 2014 in die Wohnung nach Y._____/SO brachte, A._____ dieses streckte und portionierte und G._____ (gen. GG._____) darauf bis Ende Mai 2014 jeweils 500-Gramm Portionen abholte und an unbekannte Abnehmer verkaufte.

10.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung brachte in diesem Punkt zusammengefasst vor, dass die Betäubungsmittel von G._____ in die Wohnung in Y._____/SO gebracht und von diesem auch wieder verkauft worden seien. Der Beschuldigte habe lediglich im Auftrag von G._____ geholfen, die Betäubungsmittel zu strecken. Eine bandenmässige Begehung sei nicht erstellt. Es habe daher einzig ein Schuldspruch betreffend Besitz und Streckens von 2'500 Gramm Heroin zu erfolgen. Der Verkauf durch G._____ könne dem Beschuldigten nicht angelastet werden (pag. 2961 f.).

Die Staatsanwaltschaft entgegnete, dass in der Anklageschrift die bandenmässige und damit mittäterschaftliche Begehung angeklagt worden sei. Diese Sachverhaltsumschreibung sei genügend und es sei von einem koordinierten Vorgehen auszugehen. Daher stehe fest, dass dem Beschuldigten auch die Verkaufshandlungen seines Mittäters anzurechnen seien (pag. 3000).

Die Verteidigung führte in der Duplik aus, dass der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt für Bandenmässigkeit nicht ausreiche. Nur weil der Beschuldigte das Heroin gestreckt und verpackt habe, sei noch keine bandenmässige Begehung begründet worden. Es sei nicht ausgeführt worden, warum sich der Beschuldigte die Handlungen von G._____ anrechnen lassen müsse (pag. 3010 f.).

10.3 Würdigung durch die Kammer

Vorab ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Kammer keine Verletzung des Anklagegrundsatzes feststellt (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. II hiervor). Die Bandenmässigkeit ist in der Anklageschrift genügend umschrieben. Ob die rechtliche Qualifikation der Bandenmässigkeit gegeben ist, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. IV hiernach).

Betreffend dem vorliegenden Tatvorwurf konnte während den polizeilichen Ermittlungen bezüglich der Wohnung in Y._____/SO, welche der Beschuldigte angemietet hatte, Folgendes beobachtet werden (pag. 140.1):

8.4.2014 Betreten der Wohnung durch die Polizei und Feststellen von 2.5 kg Heroingemisch im 1. Stock;

- 10.4.2014 G._____ betritt mit Rucksack die Wohnung. Verlässt sie nach 36 Minuten wieder;
- 15.4.2014 Betreten der Wohnung durch die Polizei und Feststellen, dass 500 Gramm Heroingemisch fehlen;
- 20.4.2014 G._____ betritt mit Rucksack die Wohnung. Verlässt sie nach 33 Minuten wieder;
- 23.4.2014 Betreten der Wohnung durch die Polizei und Feststellen, dass 500 Gramm Heroingemisch fehlen;
- 24.4.2014 G._____ geht morgens und abends kurz in die Wohnung;
- 24.4.2014 Betreten der Wohnung durch die Polizei und Feststellen, dass 1.5 kg Gramm Heroingemisch in der Wohnung sind;
- 2.5.2014 G._____ begibt sich für 8 Minuten in die Wohnung;
- 5.5.2014 Betreten der Wohnung durch die Polizei und Feststellen, dass 1 kg Gramm Heroingemisch in der Wohnung sind;
- 12.5.2014 Unverändert 1 kg Heroingemisch in der Wohnung;
- 19.5.2014 Nur noch 700 Gramm Heroingemisch sind in der Wohnung. Wer sie holte, ist auf dem Video nicht ersichtlich;
- 26.5.2014 Es befinden sich keine Betäubungsmittel mehr in der Wohnung. Es ist nicht ersichtlich, wer sie wann holte.

Auf den in dieser Wohnung gefundenen Betäubungsmittel wurden DNA-Spuren von G._____ und dem Beschuldigten festgestellt (pag. 1545 ff.). Gestützt auf die objektiven Beweismittel ist folglich davon auszugehen, dass 2.5 kg Heroingemisch in der Wohnung in Y._____/SO vorhanden gewesen sind, welche sukzessive durch G._____ und allenfalls weiteren Personen aus der Wohnung genommen worden sind. Es handelte sich bei diesen Betäubungsmitteln um fünf Plastiksäcklein à 500 Gramm braunem Pulver und diversen Minigrip Heroin (pag. 2452, 2460).

G._____ konnte im Verlauf des vorliegenden Strafverfahrens nicht befragt werden.

Der Beschuldigte führte aus, dass G._____ den Stoff in die Wohnung gebracht habe (pag. 401, Z. 461; 476). Dieser habe gewollt, dass man die Ware in die Beutel verstaue (pag. 401, Z. 461 f.). G._____ habe den Stoff in einem grossen Beutel gebracht und sie (der Beschuldigte und D._____) hätten die Drogen in kleinere Beutel umgepackt (pag. 401, Z. 466). Es seien etwa zwei Kilogramm oder noch etwas mehr gewesen (pag. 401, Z. 480 f.; 493). G._____ habe gesagt, dass die Abnehmer die Ware zurückgegeben hätten, weil sie schlecht laufe (pag. 401, Z. 493 f.). Auf Vorhalt der Nachricht von G._____: «_____, noch drei sind im Haus im Dorf nicht zwei wie ich es dir sagte», meinte der Beschuldigte, dass er das nicht geschrieben habe. Er könne sich nicht erinnern und habe auch keine Nummer in Albanien (pag. 402, Z. 556 f.). Dies ist jedoch offensichtlich falsch, zumal der Beschuldigte auch bereits mit I._____ mit einer albanischen Nummer

kommuniziert hatte (Aussage des Beschuldigten, in der er zugibt, mit der Nummer +_____ mit I._____ Kontakt gehabt zu haben; pag. 479, Z. 534 ff.). Es ist folglich davon auszugehen, dass G._____ den Beschuldigten hier über die noch verbleibende Menge Heroin in der Wohnung in Y._____/SO informierte.

Auch hier wollte der Beschuldigte seine Rolle herunterspielen. Entsprechend dem bereits unter Ziff. 8 ff. und Ziff. 9 ff. hiavor Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte gegenüber G._____ keine untergeordnete Rolle innehatte und seine Ausführungen hierzu lediglich Schutzbehauptungen sind. Auf die widersprüchlichen, unlogischen und ausweichenden Aussagen des Beschuldigten kann nicht abgestellt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass G._____ als Läufer des Beschuldigten tätig war. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass dieser die Drogen in die Wohnung in Y._____/SO brachte, der Beschuldigte diese streckte und portionierte und G._____ die gemischten Drogen schliesslich im Auftrag des Beschuldigten in der Wohnung abholte und verkaufte. Betreffend die Läuferfähigkeit von G._____ sei an dieser Stelle auch auf die klaren und detaillierten Aussagen von I._____ verwiesen (Ziff. 9 ff. hiavor).

Bezüglich der Drogen, die G._____ am 27.5.2014 anlässlich der polizeilichen Anhaltung auf sich trug, liegt eine Analyse des IRM vor (pag. 1675.1 f.). Zumal G._____ mehrmals vom Lager in Y._____/SO Drogen bezog, wird der Reinheitsgrad der bei ihm gefundenen Menge (pag. 1675.2; 16%) für die gesamten 2'500 Gramm Heroingemisch angewandt. Dies entspricht einer Menge von 400 Gramm reinem Heroin (vgl. pag. 2836, S. 49 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

10.4 Erstellter Sachverhalt

Damit geht die Kammer von folgendem erstellten Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte streckte und portionierte anfangs April 2014 Heroingemisch, welches G._____ in die Wohnung in Y._____/SO brachte. Diese 2'500 Gramm Heroingemisch, ausmachend 400 Gramm reinem Heroin, wurden anschliessend im Auftrag des Beschuldigten durch G._____ und allenfalls weiteren Personen sukzessive (während mindestens fünf Mal) zwecks anschliessendem Verkauf aus der Wohnung abgeholt, wobei der Beschuldigte mindestens einmal von G._____ über die noch verbleibende Menge in der Wohnung informiert wurde.

11. Zu Ziff. 2.4. und Ziff. 2.5. der Anklageschrift

11.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten werden folgende Sachverhalte zur Last gelegt (pag. 2628):

- 2.4. Besitz und Veräussern von insgesamt 1'045 Gramm Heroin sowie Anstalten Treffen zum Veräussern von 118 Gramm Heroin (Reinheitsgrad 16% Hydrochlorid, ausmachend ca. 186 Gramm reiner Wirkstoff), indem D._____ das Heroin in der Wohnung in Ostermundigen aufbewahrte und im Auftrag von A._____ in der Zeit von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014 unter zahlreichen Malen an 5 Stammkunden in Bern und Bolligen verkaufte bzw. beabsichtigte, dieses zu verkaufen;

- 2.5. Besitz und Veräussern von insgesamt 75 Gramm Kokain sowie Anstalten Treffen zum Veräussern von ca. 58 Gramm Kokain (Reinheitsgrad 34-35% Base, ausmachend ca. 45 Gramm reiner Wirkstoff), indem D._____ das Heroin in der Wohnung in Ostermündigen aufbewahrte und im Auftrag von A._____ in der Zeit von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014 unter diversen Malen an einen Stammkunden in Bern verkaufte bzw. beabsichtigte, dieses zu verkaufen und ihm A._____ für diese Verkäufe gemäss Ziff. 2.4 und 2.5. einen Monatslohn von CHF 3'000 bis 4'000 in Aussicht stellte.

11.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung führte zusammengefasst aus, dass nicht der Beschuldigte D._____ beauftragt habe, die Drogen aus dem Erdloch in Derendingen zu verkaufen, sondern G._____. Die Aussagen von D._____ seien nicht glaubhaft. Er habe während seiner Einvernahmen von einem Notizzettel abgelesen. Es sei jedoch nicht auszuschliessen, dass D._____ diesen Zettel absichtlich für die Einvernahmen angefertigt habe, um mit einem blauen Auge davonzukommen. Er sei erst bei der dritten Einvernahme geständig gewesen. Die ersten beiden Einvernahmen seien in den Akten jedoch überhaupt nicht vorhanden. Die 1'045 Gramm Heroin, welche D._____ veräussert habe, seien ferner bereits in den 2'500 Gramm Heroingemisch von Ziff. II.3 des Urteilsdispositivs enthalten gewesen. Die Ware sei möglicherweise zuerst aus dem Erdloch in Derendingen in die Wohnung in Y._____/SO gebracht worden, um sie zu Strecken und Portionieren. Erst danach seien die Drogen von G._____ an D._____ übergeben worden. Die beiden Drogen hätten denn auch einen identischen Reinheitsgrad. Es habe daher in dubio ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2962 ff.).

Bezüglich des Kokaingemischs seien keine Beweismittel vorhanden, nach welchen der Beschuldigte etwas mit dem Verkauf der Drogen zu tun gehabt habe. Die durch D._____ veräusserten Betäubungsmittel könnten dem Beschuldigten gestützt auf das Anklageprinzip ferner nicht angelastet werden. Es könne daher auch hier nur ein Schuldspruch bezüglich dem Besitz von 45 Gramm reinem Kokain (133 Gramm Kokaingemisch) erfolgen (pag. 2964).

Die Staatsanwaltschaft entgegnete hierzu, dass die Version des Beschuldigten (das Heroin sei vom Erdloch nach Y._____/SO und danach zu D._____ gekommen) nicht stimmen könne. D._____ habe angegeben, immer nur mit dem Beschuldigten alleine gearbeitet zu haben. G._____ kenne er nur von einem Ausweisbild. Diese Aussagen seien glaubhaft und es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb D._____ in diesem Punkt lügen und die Präsenz von G._____ abstreiten sollte (pag. 3000 f.).

Bezüglich dem Vorwurf von Ziff. II.5 des Dispositivs sei keine Bandenmässigkeit angeklagt worden, sondern nur die mittäterschaftliche Begehung. Die Formulierung «[...] im Auftrag von [...]» sei dafür genügend (pag. 3001).

Die Verteidigung duplizierte, es sei nicht erstaunlich, dass D._____ abstreite, G._____ zu kennen. Dies passe in seine Geschichte, wonach er nur Läufer gewesen sein solle. Das Interesse von D._____, die Verbindung zu G._____ abzustreiten, sei offenkundig, da er andernfalls und entgegen seiner Behauptungen doch höher in der Hierarchie hätte stehen müssen (pag. 3011).

11.3 Würdigung durch die Kammer

D._____ gab bereits bei seiner polizeilichen Einvernahme vom 1.7.2014 zu, dass er im Auftrag des Beschuldigten Drogen verkauft, für CHF 4'000.00 bis 5'000.00 im Monat gearbeitet habe und sonst niemanden kenne, der für den Beschuldigten tätig gewesen sei (pag. 1067.9 f.). Diese Aussagen bestätigte D._____ in den weiteren Einvernahmen. Er präzisierte, dass er seit dem 21.5.2014 in Bern gewesen sei. Vorher habe er noch nichts vom Drogenhandel des Beschuldigten gewusst. Neben ihm habe nur noch E._____ für den Beschuldigten Drogen verkauft (pag. 1070, Z. 53 ff.). Danach führte D._____ aus, dass er insgesamt 5 Abnehmer gehabt habe, an welche er im Auftrag des Beschuldigten Drogen verkauft habe. Mit Hilfe seines Notizblocks schilderte er schliesslich ausführlich, wann und wo er wem, welche Menge Drogen, zu welchem Preis verkauft habe (pag. 1072 ff.). Dabei konnte er detaillierte Angaben zu den Orten machen, wo die Übergaben stattgefunden hätten und er konnte die jeweiligen Abnehmer präzise beschreiben. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (vgl. pag. 2826 f., S. 39 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) ist davon auszugehen, dass die Aussagen von D._____ korrekt sind. Der Notizblock, mit dessen Hilfe er die Aussagen zu Protokoll gab, wurde von der Polizei beschlagnahmt und D._____ für dessen Einvernahme zur Verfügung gestellt. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass D._____ diese Notizen nur verfasst hätte, um den Beschuldigten später zu Unrecht zu belasten. Dies hätte ein erhebliches planerisches Geschick und frühzeitige Planung erfordert, was unwahrscheinlich ist und wofür keine Hinweise vorhanden sind. Schliesslich hat sich D._____ selbst massiv belastet, indem er offen zugab, die Drogen an die verschiedenen Abnehmer verkauft zu haben. Er hat den Beschuldigten auch nicht zusätzlich bezichtigt. Er meinte sogar, der einzige Läufer (und erst zum Schluss auch noch E._____) des Beschuldigten gewesen zu sein. Die Aussagen von D._____ sind damit insgesamt schlüssig und glaubhaft. Auch bei D._____ ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Falschbelastung im Drogenmilieu aufgrund zu befürchtenden Repressalien nicht naheliegend ist.

Die Vorinstanz hielt korrekt fest, dass der Beschuldigte geständig war, dabei gewesen zu sein, als man das Heroin aus einem Erdloch in Derendingen geholt und dann in die Wohnung in Ostermundigen gebracht habe. Er bestritt jedoch stets, dass D._____ die Drogen in seinem Auftrag an die Abnehmer verkauft habe (pag. 2825, S. 38 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). In Bezug auf D._____ machte der Beschuldigte jedoch auch verschiedentlich widersprüchliche Aussagen. In der Einvernahme vom 30.7.2014 (pag. 362 ff.) führte der Beschuldigte aus, dass er D._____ im Mai 2014 getroffen habe. Er habe ihn nicht persönlich gekannt, sondern nur vom Sehen her (pag. 364, Z. 64 ff.). Der Beschuldigte meinte jedoch in der Einvernahme vom 11.7.2014, dass er D._____ bereits seit 20 Jahren kenne und ihn im Mai 2014 wiedergetroffen habe (pag. 340, Z. 414 f.). Im Weiteren sagte der Beschuldigte erneut widersprüchlich aus, indem er meinte, dass ihm D._____ als Person nicht gefallen habe. Daher habe er sich nicht mit ihm treffen wollen (pag. 366, Z. 201 ff.). Diese Aussage ist unlogisch, zumal er sich letztlich doch mehrmals mit D._____ traf.

In der polizeilichen Einvernahme vom 30.7.2014 betonte der Beschuldigte mehrfach, dass er nichts von den Drogen bei D._____ gewusst habe (pag. 366, Z. 177 ff.). Dies widerspricht jedoch den späteren Angaben des Beschuldigten (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Ziff. 2.7 der Anklageschrift, Ziff. 13 ff. hiernach), wonach er dabei gewesen sei, als D._____ in Derendingen Drogen aus dem Erdloch geholt habe (pag. 450, Z. 276 ff.) und damit sehr wohl von Drogen in Zusammenhang mit D._____ wusste. Insgesamt hat der Beschuldigte auch hier versucht, seine Rolle herunterzuspielen und geltend zu machen, dass er eigentlich nichts mit Drogen zu tun habe. Erst auf entsprechende Vorhalte von Beweismitteln oder Aussagen gab er Stück für Stück eine teilweise Beteiligung zu.

Schliesslich brachte der Beschuldigte erstmals anlässlich der Hauptverhandlung vom 27.8.2015 vor, die 1'046 Gramm seien bereits in den 2'500 Gramm Heroingemisch aus Ziff. 2.3 der Anklageschrift enthalten gewesen (pag. 2764, Z. 33 f.). Diese Behauptung überzeugt nicht. G._____ konnte von der Polizei beobachtet werden, wie er die Drogen aus der Wohnung in Y._____/SO holte (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. 10 ff. hiervor). Folglich wäre es naheliegend, dass auch er es gewesen wäre, der die Drogen zu D._____ gebracht hätte. D._____ machte jedoch glaubhaft geltend, G._____ nicht zu kennen. Zudem machte der Beschuldigte zuvor auch nie geltend, dass die Drogen, welche ursprünglich aus dem Erdloch in Derendingen stammten, zuerst in die Wohnung in Y._____/SO gebracht – dort gestreckt und portioniert und schliesslich sukzessive an D._____ nach Ostermundigen gebracht worden seien. Gemäss Notizen von D._____ hat dieser ferner erst am 5.6.2014 insgesamt 1'100 Gramm Heroin und 105 Gramm Kokain erhalten (pag. 455 f.; pag. 1090 – zuvor habe er jeweils mit dem Beschuldigten zusammen die Abnehmer beliefert). Die Drogen aus der Wohnung in Y._____/SO wurden jedoch in der Zeit vom 8.4.2014 bis 26.5.2014 sukzessive aus der Wohnung geholt. Es überzeugt nicht, dass die Drogen insgesamt wiederum gut 30 bis 10 Tage zwischengelagert wurden, bevor sie schliesslich zu D._____ gebracht worden wären. Dies machte der Beschuldigte denn auch nicht geltend. Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Behauptung des Beschuldigten, wonach die 1'046 Gramm Heroingemisch in den 2'500 Gramm enthalten gewesen seien, um eine Schutzbehauptung handelt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die beiden beschlagnahmten (Teil-)Drogenmengen den gleichen Reinheitsgrad aufweisen. Dies wäre schon alleine mit dem Umstand erklärbar, dass der Beschuldigte die Drogen jeweils vom gleichen Lieferanten bezog. Zudem ist auch nicht ersichtlich, weshalb D._____ bestreiten sollte, G._____ zu kennen. Dies hätte ihm nichts gebracht. Es wäre daraus auch nicht automatisch abzuleiten, dass D._____ mehr als nur einer der Läufer gewesen sei, zumal sich die verschiedenen Läufer eines Lieferanten oftmals kennen (D._____ kannte namentlich E._____). Die Theorie, dass D._____ Angst vor G._____ gehabt habe, ist ebenfalls als Schutzbehauptung des Beschuldigten zu betrachten, zumal hierfür keinerlei Hinweise vorhanden sind.

Zusammenfassend kann vollumfänglich auf die Aussagen von D._____ abgestellt werden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (pag. 2825 ff., S. 38 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) ist folglich davon auszugehen, dass

D._____ von Mai 2014 bis Juni 2014 im Auftrag des Beschuldigten insgesamt 1'163 Gramm Heroingemisch und 133 Gramm Kokaingemisch verkaufte bzw. verkaufen wollte. Insgesamt erlangte D._____ mit dem Verkauf des übergebenen Heroin- und Kokaingemischs einen Betrag von CHF 18'200.00 (Aussagen D._____ pag. 1078 f., Z. 491 ff.). 50 Gramm Heroingemisch wurden für CHF 1'500.00 bzw. 5 Gramm Kokaingemisch für ca. CHF 400.00 verkauft (pag. 1083 ff.).

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 18.6.2014 in Ostermundigen (von wo aus D._____ die Drogen verkaufte) wurden 118 Gramm Heroingemisch und ca. 58 Gramm Kokaingemisch sichergestellt (pag. 1743 ff.). Was den Reinheitsgrad der fraglichen Drogen betrifft, kann auf die entsprechende IRM-Analyse abgestellt werden (pag. 1634 ff.). Bezüglich den 1'163 Gramm Heroingemisch ist von einem Reinheitsgrad von 16% auszugehen, ausmachend 186 Gramm reinem Heroin (pag. 1635 f.). Für die 133 Gramm Kokaingemisch betrug der Reinheitsgrad zwischen 33 und 35% (pag. 1635 f.), weshalb die Kammer von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 34% ausgeht, ausmachend 45 Gramm reinem Kokain (vgl. pag. 2836 f., S. 49 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

11.4 **Erstellter Sachverhalt**

Die Kammer erachtet demnach in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 2827, S. 40 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) den nachfolgenden Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte übergab im Mai 2014 insgesamt 1'163 Gramm Heroingemisch, ausmachend 186 Gramm reinem Heroin, und 133 Gramm Kokaingemisch, ausmachend 45 Gramm reinem Kokain, an D._____, mit dem Auftrag, dass dieser die Drogen an die zuvor gezeigten Abnehmer verkaufen sollte, was D._____ auch tat. D._____ verkaufte das Heroin zu einem Preis von CHF 1'500 pro 50 Gramm und verlangte CHF 400.00 für 5 Gramm Kokain. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 18.6.2014 in Ostermundigen konnten 118 Gramm Heroingemisch und ca. 58 Gramm Kokaingemisch sichergestellt werden. D._____ hätte auch diese Menge im Auftrag des Beschuldigten an die Abnehmer verkaufen sollen bzw. wollen.

12. **Zu Ziff. 2.6., Ziff. 2.6.1 und Ziff. 2.6.2 der Anklageschrift**

12.1 **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift Folgendes vorgeworfen (pag. 2628 f.):

Erwerb, Besitz, Befördern von ca. 11'650 Heroin (Sicherstellung in Wohnung: 15 Einheiten à 492-500 Gramm, Reinheitsgrade 53-61%, 2 Einheiten à 213 und 246 Gramm, Reinheitsgrade 36 und 37%, 9 Einheiten à 247-251 Gramm, Reinheitsgrade 15-16%, insgesamt ausmachend 4'558.1 Gramm reiner Wirkstoff), indem A._____ zusammen mit E._____ am 15.6.2014 mit dessen Fahrzeug das Heroin im Waldversteck in Y._____/SO holte und nach Y._____/SO in seine Wohnung brachte, wo er es danach aufbewahrte und wie folgt veräusserte bzw. Anstalten zum Veräussern traf:

- 2.6.1. mindestens 400 Gramm Heroin, indem er zusammen mit E. _____ am 16.6.2014 in dessen Auto von Y. _____/SO nach St. Gallen fuhr und dort einen unbekannten Abnehmer belieferte.
- 2.6.2. 994 Gramm Heroin (Sicherstellung in Auto von 2 Einheiten à je 497 Gramm, Reinheitsgrad 56 bzw. 60%, ausmachend 576.5 Gramm reiner Wirkstoff), indem er gemeinsam mit E. _____ am 17.6.2014 in dessen Auto von Y. _____/SO nach Genf fahren wollte, um einen unbekannten Abnehmer zu beliefern, jedoch in Balsthal/SO festgenommen wurde (Anstalten treffen zum Veräussern).

12.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung brachte vor, dass der Beschuldigte in diesem Anklagepunkt grundsätzlich geständig sei. Bei der Drogenlieferung sei allerdings nur ein Kilo Heroin für ihn bestimmt gewesen. Der Lieferant habe ihm aber dann zwei Kilo übergeben wollen. Nur aufgrund eines Defekts im Auto habe der Lieferant verlangt, dass der Beschuldigte die gut 11 Kilo Heroin zwischenlagere. Der Beschuldigte habe danach den Auftrag erhalten 400 Gramm Heroingemisch nach St. Gallen zu bringen und 994 Gramm nach Genf. Der Beschuldigte sei für das Strecken und Portionieren verantwortlich gewesen, daher sei auch nicht widersprüchlich, dass er das Heroin in 500-Gramm-Blöcken erhalten habe. Bezüglich des 400-grammigen Heroingemischs sei die Vorinstanz ferner von einem falschen Reinheitsgrad ausgegangen. Die Analysewerte der in Y. _____/SO sichergestellten Heroinblöcke hätten zwischen 36% und 61% betragen. Aufgrund des Grundsatzes in dubio pro reo sei bei den 400 Gramm Heroin zugunsten des Beschuldigten von einem Reinheitsgrad von 36% und nicht von 53% auszugehen (pag. 2965 f.).

Die Staatsanwaltschaft entgegnete, die Schilderungen des Beschuldigten zum zufälligen Erhalt der 11 kg Heroingemisch seien lebensfremd und schwer nachzuvollziehen. Bezüglich des Reinheitsgehalts sei darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte von einem gebrochenen Heroinblock gesprochen habe. Gestützt auf diese Aussage sei davon auszugehen, dass es sich um einen Block in der Art der 15 [recte: 14] sichergestellten Blöcke handle und damit von einem Reinheitsgrad von 53% auszugehen sei (pag. 3001 f.).

Die Verteidigung widersprach dem und führte aus, dass bei den sichergestellten Heroinblöcken in Y. _____/SO mit den Analysen nachweislich ein Reinheitsgrad zwischen 36% und 61% eruiert worden sei. Denn bei den zwei kleineren Einheiten von gut 200 Gramm (Reinheitsgrad 36 und 37%) würde es sich ebenfalls um Heroinblöcke handeln. Die 400 Gramm Heroingemisch würden also exakt zwei der kleineren Heroinblöcke entsprechen (pag. 3012).

12.3 Würdigung durch die Kammer

Der Beschuldigte ist grundsätzlich geständig. Von der Lieferung sei aber nur ein Kilogramm Heroin für ihn bestimmt gewesen. Aufgrund eines Defekts hätten die Drogen vom Lieferanten nicht mehr mitgenommen werden können. Nachdem dieser weggefahren sei, hätten er und E. _____ die gesamte Menge aus dem Waldversteck geholt und in die Wohnung in Y. _____/SO gebracht (vgl. pag. 2827 f., S. 40 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass für den Beschuldigten nicht nur ein oder

zwei Kilo bestimmt waren, sondern die ganze Lieferung. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 2828 f., S. 41 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch in diesem Punkt widersprüchlich, unlogisch und ausweichend aussagte. Er widersprach sich beispielsweise mehrfach, was die Lieferung der Drogen betraf. Zuerst führte er aus, dass er gemeint habe, dass es um Haschisch gehe (pag. 326, Z. 509 ff.). Bei einer späteren Einvernahme behauptete er jedoch, dass er nicht gewusst habe, um was es gehe. Er habe nur eine Ahnung gehabt, aber nicht gedacht, dass es um Drogen gehe (pag. 333, Z. 53 f.). In der gleichen Einvernahme gab der Beschuldigte später an, dem Lieferanten gesagt zu haben, dass nur ein Kilo für ihn bestimmt gewesen sei (pag. 334, Z. 127). Demzufolge wusste der Beschuldigte auf jeden Fall, dass es um Drogen ging und auch nicht nur um Haschisch. Dennoch meinte er später, dass er in der Dunkelheit gar nicht gesehen habe, dass es sich um Drogen handle – er habe das nur angenommen (pag. 378, Z. 57 f.). Kurz darauf führte er aus, gewusst zu haben, dass es sich um Drogen handle (pag. 378, Z. 66).

Auch in Bezug darauf, weshalb er die Drogen vom Waldversteck in die Wohnung nach Y. _____/SO gebracht habe, kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden. Zuerst meinte er, dass der Lieferant die Drogen im Wald versteckt habe, weil er [der Beschuldigte] sich geweigert habe, die Drogen mitzunehmen (pag. 334, Z. 140 ff.). Warum er dann aber doch in den Wald zurückgegangen ist, um die Drogen zu holen, konnte der Beschuldigte nicht nachvollziehbar erklären. Eine weitere widersprüchliche Aussage gab der Beschuldigte zu Protokoll, indem er behauptete, die Ware hinten im Auto verstaut zu haben, aber selber nicht gewusst habe, was er hinten (im Auto) gehabt habe (pag. 381, Z. 237).

Im Weiteren versuchte der Beschuldigte auch in diesem Anklagepunkt, seine Rolle herunterzuspielen. Er sei betrogen worden. Er habe gedacht, dass es um Haschisch gehe (pag. 326, Z. 509 ff.). Er habe nichts vom Heroin gewusst (pag. 327, Z. 567 ff.) und er wisse auch überhaupt nicht, was Heroin sei (pag. 327, Z. 593). Dies ist offensichtlich und nachweislich falsch, zumal der vorliegende Anklagepunkt zeitlich die letzte Widerhandlung des Beschuldigten darstellte, bevor er inhaftiert wurde. Der Beschuldigte war jedoch darum bemüht, die Behörden davon zu überzeugen, dass er eigentlich gar nichts mit Drogen zu tun habe. Er meinte, gehofft zu haben, dass man ihn erwische (pag. 380, Z. 194 ff.). Er habe sich Mühe gegeben, dass man die ganze Gruppe erwische (pag. 394 f., Z. 156 ff.). Dies überzeugt ebenfalls nicht, zumal der Beschuldigte – sollte er effektiv gewollt haben, dass man ihn erwischt – von Anfang an seine Beteiligung an den Delikten zugegeben hätte und nicht jeweils erst auf Vorhalt der entsprechenden Ermittlungsergebnisse. Der Beschuldigte antwortete auf die ihm gestellten Fragen meist erst nach mehrmaligem Nachfragen (pag. 324; pag. 326, Z. 546 ff.; pag. 380). Zusammenfassend kann auf die Aussagen des Beschuldigten nicht abgestellt werden. Seine Behauptung, dass nur 1 Kilogramm der Drogen für ihn bestimmt gewesen sei, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

E._____ konnte nichts Zweckdienliches zur Frage beitragen, ob für den Beschuldigten die ganze Lieferung Heroin gedacht gewesen wäre oder lediglich ein bis zwei Kilo.

In Bezug auf die Frage, was für einen Heroinblock der Beschuldigte am 16.6.2014 nach St. Gallen brachte, ist darauf hinzuweisen, dass er von einem «abgebrochenen Heroinblock» sprach (pag. 380, Z. 175). In der Wohnung in Y._____/SO wurden drei verschiedene Arten von Drogenmengen gefunden:

- 4 Knistersäcklein, transparent, enthaltend 251-253 und einmal 998 Gramm braunes Pulver (vgl. Foto pag. 1587; Asservat D3; 219-222);
- 14 grössere Blöcke (ca. 8 cm breit und 16 cm lang, enthaltend 492-500 Gramm braunes Pulver, vgl. Foto pag. 1590; 1579; Asservat D1; 242, 244, 246, 248, 250, 253, 255, 257, 259, 261, 264, 266, 268, 270);
- 1 Block mit gelbem Betonklebeband umwickelt (ca. 10x10 cm), enthaltend zwei Pakete (ca. 10x10 cm à 213 und 246 Gramm braunes Pulver; vgl. Fotos pag. 1593 f.; Asservat D2; 304-306).

Bei der Einvernahme vom 22.8.2014 wurden dem Beschuldigten Fotos von Heroinblöcken vorgehalten, mit der Frage, ob es sich bei den fraglichen 400 Gramm um einen solchen Block gehandelt habe, was der Beschuldigte bejahte (pag. 382, Z. 270 ff; pag. 382, Z. 296 ff.). Ihm wurden dabei Fotos der 14 grösseren Heroinblöcke vorgehalten (vgl. pag. 386; 389). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte bei der Lieferung nach St. Gallen einen Heroinblock, wie denjenigen von Asservat 242-270 dabei hatte und nicht einen kleineren Block, wie Asservat 304-306. Diese Blöcke wären optisch sehr gut auseinanderzuhalten, zumal sie eine andere Form haben (Rechteck vs. Quadrat). Ferner sprach der Beschuldigte von einem Teil eines Blocks (pag. 382, Z. 299). Damit muss der ursprüngliche Block mehr als 400 Gramm gewogen haben. Die Heroinblöcke von Asservat 304-306 wiegen jedoch jeweils nur 213 und 246 Gramm (pag. 1665), während die grösseren Blöcke (Asservate 242-270) zwischen 492-500 Gramm wiegen (pag. 1658 ff.). Hätte der Beschuldigte einen der kleineren Blöcke nach St. Gallen gebracht, hätte er von zwei Blöcken sprechen müssen, um ein Gewicht von ca. 400 Gramm zu erzielen. Es ist damit erstellt, dass es sich bei der Lieferung der 400 Gramm Heroingemisch nach St. Gallen um einen angebrochenen grösseren Block Heroingemisch, wie einen der Asservate 242-270 gehandelt haben muss. Entsprechend ist damit nicht von einem Reinheitsgrad von 36-37% auszugehen (pag. 1665), sondern wie von der Vorinstanz festgehalten von einem Reinheitsgrad zwischen 53-61% (pag. 1658 ff.). Die Kammer geht zugunsten des Beschuldigten von einem Reinheitsgrad von 53% aus, was einer Menge von 212 Gramm reinem Heroin entspricht (vgl. pag. 2837, S. 50 der erstinstanzlichen Entscheibegründung).

Sowohl die 10'500 Gramm (aus der Wohnung in Y._____/SO) als auch die 994 Gramm Heroingemisch (aus dem Personenwagen in Balsthal) konnten sichergestellt werden. Für die Menge der 10'500 Gramm wies die Analyse des IRM Reinheitsgrade von 15 und 61% auf, wobei die grossen Einheiten Reinheitsgrade zwischen 53 und 61% hatten (pag. 1653 ff.). Für die Menge von 994 Gramm wies die

Analyse einen Reinheitsgrad von 56 bzw. 60% Heroinhydrochlorid auf (pag. 1649 ff.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz muss sich der Beschuldigte in diesen Anklagepunkten für eine Menge von 4'558.1 Gramm reinem Heroin (10'500 Gramm Heroingemisch; vgl. exakte Berechnung in pag. 1658 ff.) zuzüglich 576.5 Gramm reinem Heroin (994 Gramm Heroingemisch, vgl. exakte Berechnung in pag. 1649 ff.) und 212 Gramm reinem Heroin (400 Gramm Heroingemisch) verantworten (vgl. pag. 2837, S. 50 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Die Gesamtmenge der im Waldversteck erhaltenen Drogen würde damit grundsätzlich 11'900.00 Gramm Heroingemisch entsprechen (10'500 Gramm und 994 Gramm sichergestellt, zuzüglich 400 Gramm, welche in St. Gallen an Abnehmer übergeben wurden). Zumal dies über den in der Anklageschrift und dem im erstinstanzlichen Dispositiv angegebenen Betrag hinausgehen würde, hat sich der Beschuldigte «lediglich» für 11'650.00 Gramm Heroingemisch zu verantworten. An der reinen Drogenmenge ändert dies nichts, zumal diese in der Anklageschrift korrekt wiedergegeben wurde.

12.4 **Erstellter Sachverhalt**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer nachfolgenden Sachverhalt als erstellt (vgl. pag. 2829, S. 42 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

Der Beschuldigte kam im Juni 2014 in den Besitz von ca. 11'650 Gramm Heroingemisch. Nachdem er die Drogen zuerst im Wald versteckte, transportierte er sie zusammen mit E. _____ in die Wohnung in Y. _____/SO. Von der Gesamtmenge brachten die beiden am 16.6.2014 400 Gramm Heroingemisch, ausmachend 212 Gramm reinem Heroin, zu einem unbekannten Abnehmer in der Region St. Gallen. Weitere 994 Gramm Heroingemisch, ausmachend 576.5 Gramm reinem Heroin, wollten der Beschuldigte und E. _____ am 17.6.2014 zu einem weiteren Abnehmer im Raum Genf bringen. Sie wurden jedoch auf dem Weg von der Polizei angehalten und festgenommen. In der Wohnung in Y. _____/SO wurden die verbleibenden 10'500 Gramm Heroingemisch sichergestellt, welche 4'558.1 Gramm reinem Heroin entsprechen. Dieses Heroin wurde vom Beschuldigten in der Wohnung in Y. _____/SO aufbewahrt.

13. **Zu Ziff. 2.7. der Anklageschrift**

13.1 **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich betreffend nachfolgendem Sachverhalt schuldig gemacht zu haben (pag. 2629):

Besitz und Anstalten Treffen zum Veräussern von ca. 292 Gramm Heroin (3 Einheiten à 97 bzw. 98 Gramm, Reinheitsgrad 15 bzw. 14%, ausmachend 41.9 Gramm reiner Wirkstoff), indem er das Heroin in einem Sessel an der Z. _____ (Strasse) in Ostermundigen aufbewahrte bzw. aufbewahren liess (Sicherstellung 19.11.2014).

13.2 Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung brachte vor, der Beschuldigte sei nicht der Besitzer der 292 Gramm Heroingemisch. Diese Betäubungsmittel würden D. _____ gehören. Das Sesselversteck in Ostermundigen, in welchem die 292 Gramm Heroingemisch gefunden worden seien, habe der Beschuldigte am 12.11.2014 der zuständigen Staatsanwältin gemeldet, nachdem er am 11.11.2014 in der Untersuchungshaft von D. _____ davon erfahren habe. Auf der Innen- und Aussenseite der gefundenen Säckli seien vom KTD die Fingerabdrücke des Beschuldigten festgestellt worden. Die Fingerabdrücke würden aber nicht beweisen, dass die Drogen dem Beschuldigten gehören würden. Denn er habe zugegeben, Betäubungsmittel portioniert und abgepackt zu haben, was seine Fingerabdrücke auch auf der inneren Schicht erklären würde. Der Beschuldigte habe das Versteck ohne Not und absolut freiwillig verraten. Ohne seinen Hinweis wäre das Versteck wohl nie entdeckt worden, weil die Hausdurchsuchungen schon lange abgeschlossen gewesen seien. D. _____ habe den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigt, dass ihm die Drogen gehören würden. D. _____ habe auch ein erhebliches Interesse an der Falschbeschuldigung, weil er sonst ein neues Verfahren riskiert hätte. D. _____ erscheine unglaublich, weil er zuerst abgestritten habe, den Beschuldigten im Regionalgefängnis Bern überhaupt getroffen zu haben. Es sei durchaus möglich, dass D. _____ die Drogen für sich selbst im Sessel versteckt habe, auch wenn seine Fingerabdrücke darauf nicht gefunden worden seien. Der Beschuldigte sei bereits einen Tag vor D. _____ verhaftet worden und daher habe er überhaupt keine Kenntnisse darüber haben können, dass das Heroin im Sessel bei der Hausdurchsuchung in Ostermundigen nicht gefunden worden sei. Dies habe er einzig durch D. _____ erfahren können (pag. 2966 ff.).

Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Stellungnahme vollumfänglich auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Motiv (pag. 3002).

13.3 Würdigung durch die Kammer

Es trifft zu, dass D. _____ zuerst das Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten im Regionalgefängnis Bern abstritt (die beiden wurden versehentlich, trotz Kollisionsgefahr in dieselbe Zelle gebracht; pag. 1099, Z. 60 ff.). Erst nach mehrmaligem Nachfragen und dem Hinweis, dass über die Insassen in den Gefängnissen ein Logbuch geführt werde, gab er zu, dass er am 11.11.2014 mit dem Beschuldigten zusammen in einem Raum gewesen sei (pag. 1100, Z. 112 ff.). Er habe die Drogen aber nicht im Sessel versteckt (pag. 1101, Z. 168). Der Beschuldigte behaupte das nur, damit er sich selber entlasten könne (pag. 1101, Z. 179 ff., Z. 207 f.). Er habe auch nichts von dem Versteck gewusst (pag. 1102, Z. 216 ff.). Es ist zwar erstaunlich, dass D. _____ abstritt, am 11.11.2014 auf den Beschuldigten getroffen zu sein. D. _____ konnte jedoch auch glaubhaft erklären, warum er nichts mit den Drogen im Sessel zu tun habe: «Meinen Sie wirklich, dass ich so dumm bin, wenn ich danach noch zwei Jahre hätte absitzen müssen? Das würde ja heissen, komm hierher und geh ins Gefängnis. Deshalb hat man mir die zwei Jahre ja noch offen gelassen, mit einer Bewährung von drei Jahren» (pag. 1102, Z. 234 ff.). Es überzeugt nicht, dass D. _____, der ansonsten offen über die Widerhandlungen im Betäubungsmittelbereich Auskunft gegeben hat, versucht hätte, seine Beteiligung

hier zu verheimlichen. Die Version von D._____, der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle G._____ die Schuld geben (pag. 1102 f., Z. 257 ff.; pag. 1113, Z. 90 ff.), deckt sich denn auch mit den Erkenntnissen der Kammer, wonach der Beschuldigte in seinen zahlreichen Einvernahmen versuchte, G._____ als Hauptbeteiligten und höchste Person in der Hierarchie darzustellen. Ferner will nicht einleuchten, warum D._____ den Beschuldigten am 11.11.2014 über das Versteck hätte orientieren sollen.

Dass der Beschuldigte das Versteck im Sessel verraten hat, obwohl er selbst der Besitzer dieser Drogen gewesen ist, erstaunt nicht. Der Beschuldigte gab in seinen Einvernahmen mehrfach an, er wolle die Wahrheit sagen und gab danach stückweise weitere Delikte zu (meist nach Vorhalt der jeweiligen Erkenntnisse der Polizei). Indem er der Staatsanwaltschaft ein Drogenversteck nannte, konnte er seinen angeblichen Willen – die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen – auch kundtun. Schliesslich wurde der Beschuldigte am 11.11.2014, ab 13.40 Uhr (am Tag, an welchem er mit D._____ um die Mittagszeit [pag. 434, Z. 42] bzw. vormittags [pag. 434, Z. 45 ff.] zusammen im Gefängnis war) von der Polizei einvernommen, ohne das Treffen mit D._____ zu erwähnen (pag. 415 ff.). Seine Erklärung dafür, er habe «Angst wegen dem Übersetzen, denn es könnte rauskommen und dann hätte man Schwierigkeiten» (pag. 435, Z. 99 ff.) ist unverständlich. Bei der nächsten Einvernahme meinte er dann auch, dass er bei der Polizei nur nichts gesagt habe, weil er davon ausgegangen sei, dass man ihn später danach fragen würde (pag. 447, Z. 162 ff.). Auf Nachfrage, was er mit der Angst vor den Übersetzerproblemen gemeint habe, wies der Beschuldigte zusammenhanglos auf die Angst gegenüber D._____ hin, erzählte eine Geschichte von seinem kranken Bruder und er wolle keine Fehler machen und bereue es (pag. 447, Z. 175 ff.). Erst zwei Fragen weiter – und nachdem er zuerst behauptete, nie etwas von falscher Übersetzung gesagt zu haben (pag. 447, Z. 191) – konnte er schliesslich erklären, was er mit seiner ursprünglichen Aussage zu den Übersetzungsproblemen gemeint habe: «Damit war der Übersetzer gemeint und nicht das Übersetzte. Der Übersetzer kann ein Albaner sein und die Sachen können rauskommen. Das war einer der Gründe, weshalb ich mich an die Staatsanwältin wendete» (pag. 447, Z. 195 ff.). Diese Erklärung überzeugt nicht. Einerseits waren die Übersetzer während dem ganzen Verfahren jeweils mit grosser Wahrscheinlichkeit albanischer Abstammung, ohne dass der Beschuldigte zuvor jemals geltend gemacht hätte, dass dies ein Problem darstellen würde. Andererseits ist nicht verständlich, warum alleine aus dem Umstand, dass der Übersetzer aus Albanien stammen könnte, die Gefahr besteht, dass die Sachen rauskommen könnten (wobei wiederum fraglich ist, was damit überhaupt gemeint sein soll). Danach versuchte der Beschuldigte ferner erneut, sich als Unbeteiligter in den Drogengeschäften zu präsentieren («Er wusste ja, dass ich mich von diesen dreckigen Sachen entfernt hatte», pag. 449, Z. 252 f.; «[...] ich habe [die Drogen aus dem Loch in Derendingen] ausgegraben, ohne zu Wissen, was es ist», pag. 450, Z. 299) und antwortete wiederholte Male nicht auf die ihm gestellten Fragen (pag. 447; pag. 451; pag. 452). Er sagte unlogisch («Ich war dankbar, dass er mir das Zimmer dort zur Verfügung gestellt hatte», pag. 451, Z. 322 f. – obwohl er selber bereits Wohnungen in der Schweiz angemietet hatte / «Ich schaltete sämtliche Nummern aus, da mir bewusst war, dass ich sehr tief drin

war», pag. 452, Z. 361 f.) und nachweislich falsch aus («Seit April hatte ich mich bereits davon [von Drogengeschäften] entfernt», pag. 452, Z. 359; «Ich hatte keinen Stoff, auch nicht von Albanien», pag. 457, Z. 544 – obwohl er am fraglichen Wochenende mit den Drogen im Auto von der Polizei angehalten wurde). Er widersprach sich auch, indem er zuerst behauptete, er sei in der Schweiz durch G._____ und I._____ ins Drogengeschäft gekommen (pag. 453, Z. 403 ff.) und später, D._____ habe ihn gebeten, für die Drogengeschäfte in die Schweiz zu kommen (pag. 456, Z. 516 ff.). Dass D._____ den Beschuldigten in die Schweiz und zu den Drogengeschäften gebracht haben soll, widerspricht jedoch dem zeitlichen Ablauf. Gemäss eigenen und mit D._____ übereinstimmenden Aussagen hat der Beschuldigte D._____ im Mai 2014 (wieder) getroffen. Nachweislich führte der Beschuldigte seine Drogengeschäfte in der Schweiz jedoch seit Juni 2013 – folglich lange, bevor er wieder Kontakt mit D._____ hatte. Dies zeigt erneut, dass der Beschuldigte jeweils bemüht war, den Verdacht von sich wegzulenken und seine Mittäter als Hauptbeteiligte zu belasten.

Ferner ist die Geschichte des Beschuldigten, wonach D._____ ihm erzählt habe, dass er die Drogen versteckt habe, um nach der Haft wieder mit dem Handel anzufangen (pag. 435, Z. 73 ff.; pag. 457, Z. 564 ff.), nicht überzeugend. Für einen Wiedereinstieg in das Drogengeschäft wären 292 Gramm Heroingemisch eine geringe Menge. Noch dazu arbeitete D._____ soweit ersichtlich bisher jeweils nur im Auftrag des Beschuldigten.

Zusammenfassend und auch mit Blick auf das bereits zu D._____ und dem Beschuldigten Gesagte (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. 11 ff. hiervor) ist demnach davon auszugehen, dass die Drogen im Sesselversteck effektiv dem Beschuldigten gehörten. In Anbetracht der Tatsache, dass D._____ die Drogen in der Wohnung in Ostermundigen jeweils im Auftrag des Beschuldigten zum Verkauf aufbewahrte, waren zweifellos auch die sichergestellten Drogen zum späteren Verkauf bestimmt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte selber keine Drogen konsumierte.

Die 292 Gramm Heroingemisch konnten sichergestellt werden. Gemäss Analyse des IRM wies die sichergestellte Menge einen Reinheitsgrad von 14 bzw. 15% Heroinhydrochlorid auf (pag. 1643 f.). Das IRM ging daher von einer reinen Wirkstoffmenge von insgesamt 41.9 Gramm Heroin aus (14.6 g, 13.7 g, 13.6 g; pag. 1644).

13.4 Erstellter Sachverhalt

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. pag. 2830, S. 43 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) erachtet die Kammer den folgenden Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte hat 292 Gramm Heroingemisch, ausmachend 42 Gramm reinem Heroin, in der Wohnung in Ostermundigen in einem Sessel aufbewahrt bzw. aufbewahren lassen, um diese später zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

IV. Rechtliche Würdigung

14. Allgemeine Ausführungen

Betreffend die theoretischen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung von Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BetmG kann vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2831 ff., S. 44 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

15. Subsumtion unter den Grundtatbestand Art. 19 Abs. 1 BetmG

Mit den nachfolgenden Ausnahmen bzw. Ergänzungen kann in Bezug auf die Subsumtion der einzelnen Tathandlungen unter Art. 19 Abs. 1 BetmG vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2831 f., S. 44 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Die Verteidigung brachte in Bezug **Ziff. 2.3 der Anklageschrift** vor, dass dem Beschuldigten das Veräussern durch G._____ nicht zur Last gelegt werden könne (pag. 2961 f.). Entsprechend dem Beweisergebnis agierte G._____ als Läufer des Beschuldigten (vgl. Ausführungen unter Ziff. 10.4 hiervor). Ziff. 2.3 der Anklageschrift wurde als bandenmässig begangen angeklagt. An dieser Stelle kann auf die Ausführungen unter Ziff. 16.2 hiernach verwiesen werden.

Betreffend **Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5 der Anklageschrift** rügt die Verteidigung, dass dem Beschuldigten die Handlungen (Veräusserung und Anstalten treffen zur Veräusserung) von D._____ nicht angerechnet werden könnten und der Beschuldigte daher lediglich wegen Besitz der Drogen verurteilt werden könne (pag. 2961 f.).

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vorgeworfen, D._____ habe den Besitz, die Veräusserung und das Anstalten treffen zum Veräussern im Auftrag des Beschuldigten begangen (pag. 2628). Damit wird entsprechend den Ausführungen der Staatsanwaltschaft eine mittäterschaftliche Begehung umschrieben. Mittäterschaft ist bei allen Tatbeständen von Art. 19 Abs.1 BetmG denkbar und strafbar. Sie ist bei Betäubungsmitteldelikten grundsätzlich anzunehmen, wenn der Betreffende einer der Deliktsbegehung dienenden Organisation angehört, in welcher er bestimmte, ihm zugedachte Aufgaben übernimmt. Ist dies der Fall, muss er sich auf fremde, nicht von ihm selber begangene Handlungen anrechnen lassen (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, BetmG Kommentar, 3. Aufl. 2016, N.138 zu Art. 19).

Eine mittäterschaftliche Begehung ist vorliegend zu bejahen. Der Beschuldigte erhielt, portionierte und beförderte die Drogen, übergab sie D._____ und gab diesem die Endabnehmer bekannt. D._____ wurde vom Beschuldigten genau instruiert, an wen die Drogen und zu welchem Preis diese zu verkaufen sind. D._____ hat daraufhin im Auftrag des Beschuldigten die Drogen verkauft. Damit ist eine mittäterschaftliche Begehung zu bejahen und die Handlungen von D._____ sind dem Beschuldigten anzurechnen.

In Bezug auf das Anstalten treffen zum Veräussern (**Ziff. 2.4, Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 der Anklageschrift**) ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz stellt damit Vorbereitungshandlungen qualifizierter Art unter Strafe, die gegeben sind, bevor die Tat die Stufe des Versuchs erreicht hat (BGE 106 IV 74 E. 3; BGE 112 IV 109 E. 3b). Anstalten im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG können folglich nur angenommen werden, solange der Täter mit der Ausführung der strafbaren Handlung nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a bis f BetmG noch nicht begonnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 StGB) und damit jene Tätigkeit noch nicht ausgeführt hat, die nach seinem Plan auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt (BGE 71 IV 211). Bloss Absichten und Pläne reichen hierfür nicht (BGE 117 IV 309, E. 1.a). Die deliktische Bestimmung des Verhaltens des Täters muss vom äusseren Erscheinungsbild her klar erkennbar sein (BGE 117 IV 309, E.1.d) bzw. der Entschluss des Täters muss sich in bestimmten Handlungen äussern (BGE 117 IV 309, E.1.a). Diese Rechtsprechung gilt auch für das revidierte BetmG (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2013 vom 4. November 2013, E. 2.1 f.).

Gemäss Beweisergebnis waren die 118 Gramm Heroingemisch (Ziff. 2.4), die ca. 58 Gramm Kokaingemisch (Ziff. 2.5) sowie die 292 Gramm Heroingemisch (Ziff. 2.7) in der Wohnung in Ostermundigen aufgefunden worden, von welcher D._____ jeweils im Auftrag des Beschuldigten die Drogen an die Endabnehmer verkaufte. Die Drogen waren zum Verkauf bestimmt. Einzig durch die Inhaftierung von D._____ haben die Veräusserungen nicht stattgefunden. Die Abnehmer von D._____ waren durch den Beschuldigten vorbestimmt und änderten sich nicht. Sie haben regelmässig Drogen von D._____ bezogen. Die bereits bekannten Abnehmer wären durch weitere Drogen beliefert worden, die sich in der Wohnung in Ostermundigen befunden haben. Aufgrund der Instruktion von D._____, der festen Abnehmer und den bereits erfolgten Übergaben der Drogen waren für den Beschuldigten keine speziellen oder weiteren Vorkehrungen notwendig, um die Drogen zu verkaufen, ausser die Preisgabe des Verstecks der 292 Gramm an D._____. Es ist einzig dem Zufall zuzusprechen, dass die in der Wohnung sichergestellten Drogen durch D._____ im Auftrag des Beschuldigten nicht mehr verkauft worden sind. Folglich ist der Tatbestand des Anstalten Treffens zum Veräussern in diesen Anklagepunkten zu bejahen.

Schliesslich hat der Beschuldigte in allen Punkten vorsätzlich gehandelt.

Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte mithin für folgende Tathandlungen strafrechtlich zu verantworten:

- Besitz, Befördern und Veräussern von mindestens 4'500 Gramm Heroingemisch von Juni 2013 bis April 2014;
- Besitz, Befördern und Veräussern von ca. 30 Gramm Kokaingemisch von Juni 2013 bis April 2014;
- Besitz, Herstellen und Veräussern von ca. 2'500 Gramm Heroingemisch von Anfang April 2014 bis Ende Mai 2014;
- Besitz und Veräussern von 1'045 Gramm Heroingemisch sowie Anstalten treffen zum Veräussern von 118 Gramm Heroingemisch von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014;

- Besitz und Veräussern von insgesamt 75 Gramm Kokaingemisch sowie Anstalten treffen zum Veräussern von ca. 58 Gramm Kokaingemisch von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014;
- Erwerb, Besitz und Befördern von ca. 11'650 Gramm Heroingemisch und davon Veräussern von mindestens 400 Gramm Heroingemisch am 16.6.2014 sowie Anstalten treffen zum Veräussern von 994 Gramm Heroingemisch am 17.6.2014;
- Besitz und Anstalten treffen zum Veräussern von 292 Gramm Heroingemisch.

16. Subsumtion unter die Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG

16.1 Mengenmässige Qualifikation (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG)

Die mengenmässige Qualifikation wird von Seiten der Verteidigung nicht bestritten. Es kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von folgenden Drogenmengen ausgegangen werden:

<u>Ziffer der AKS</u>	<u>Gemisch</u>	<u>Reine Menge</u>	<u>Drogenart</u>
Ziff. 2.1	4'500 Gramm	900 Gramm	Heroin
Ziff. 2.3	2'500 Gramm	400 Gramm	Heroin
Ziff. 2.4	1'163 Gramm	186 Gramm	Heroin
Ziff. 2.6*	10'500 Gramm	4'558.1 Gramm	Heroin
Ziff. 2.6.1	400 Gramm	212 Gramm	Heroin
Ziff. 2.6.2	994 Gramm	576.5 Gramm	Heroin
Ziff. 2.7	292 Gramm	42 Gramm	Heroin
<u>Total</u>	<u>20'349 Gramm</u>	<u>6'874.6 Gramm</u>	<u>Heroin</u>
Ziff. 2.2	30 Gramm	10.5 Gramm	Kokain
Ziff. 2.5	133 Gramm	45 Gramm	Kokain
<u>Total</u>	<u>163 Gramm</u>	<u>55.5 Gramm</u>	<u>Kokain</u>

*10'500 Gramm Heroingemisch entsprechen den in der Wohnung in Y. _____/SO sichergestellten Drogen.

Der Beschuldigte erfüllt damit den Tatbestand der mengenmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG nach Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG (vgl. hierzu auch pag. 2833 ff., S. 46 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Die in ständiger Rechtsprechung festgelegte «Grenze» von 12 Gramm reinem Heroin und 18 Gramm reinem Kokain wurden mehrfach überschritten.

16.2 Bandenmässigkeit (Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG)

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass lediglich Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.3 der Anklageschrift bandenmässig angeklagt wurden (pag. 2628). Folglich beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen einzig auf diese Anklagepunkte.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit anzunehmen, wenn zwei oder mehr Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Aufgrund der von diesem Zusammenschluss ausgehenden Gefährlichkeit unterliegt die bandenmässige Begehung eines Betäubungsmitteldelikts einer erhöhten Mindeststrafdrohung. Wesentlich für den Begriff der Bande ist der Organisationsgrad und die Intensität der Zusammenarbeit der Täter in einer Masse, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig ist (BGE 132 IV 132 E. 5.2). In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst sein. Sein Vorsatz muss die die Bandenmässigkeit begründenden Tatumstände umfassen. Bandenmässige Tatbegehung ist nur anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_294/2011 vom 16. September 2011, E. 2.2.1).

Wie bereits erwähnt (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziff. II hiavor) genügt die Umschreibung der Bandenmässigkeit in der vorliegenden Anklageschrift dem Anklagegrundsatz. I. _____ übernahm in der Zeit von Juni 2013 bis April 2014 mindestens 4'500 Gramm Heroingemisch und 30 Gramm Kokaingemisch vom Beschuldigten bzw. dessen Läufer. Die zahlreichen Treffen, bei welchen nicht jedes Mal Drogen übergeben wurde, fanden meistens mit G. _____ statt. G. _____ holte zudem in der Wohnung in Y. _____/SO mindestens vier Mal im Auftrag des Beschuldigten Drogen ab und informierte diesen entsprechend. Das Zusammenspiel von G. _____ und dem Beschuldigten ist klar erkennbar. Der Beschuldigte agierte durch seinen Läufer G. _____. Sie waren in ein gut organisiertes und arbeitsteilig operierendes Netz eingebunden. G. _____ war der Läufer, bediente Abnehmer und transportierte die Drogen, während der Beschuldigte portionierte und koordinierte. Die Zusammenarbeit dauerte gut ein Jahr und war zeitintensiv. Der Wille des Beschuldigten, mit G. _____ zusammenzuarbeiten, hat sich in diesen Punkten auf eine Vielzahl von Delikten bezogen, zumal bereits mehrfach Delikte gemeinsam begangen worden sind. Die Zusammenarbeit zwischen dem Beschuldigten und G. _____ wurde ferner erst nach der Anhaltung von letzterem beendet. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 2839 f., S. 52 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) ist die bandenmässige Begehung von Ziff. 2.1 bis 2.3 der Anklageschrift folglich zu bejahen.

16.3 **Gewerbsmässigkeit (Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG)**

Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt einen qualifizierten Verstoß im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG dar, wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Der Wortlaut dieser Norm stimmt mit dem Tatbestand der gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. c StGB überein. Für eine unterschiedliche Anwendung dieser Bestimmungen besteht kein Anlass (BGE 129 IV 253 E. 2.2 S. 255 f. mit Hinweisen). Gross im Sinn dieser Bestimmung ist ein Umsatz von über 100'000 Franken, erheblich ein Gewinn von über 10'000 Franken (BGE 129 IV 188 E. 3.1.3 S. 192, 253 E. 2.2 S. 255 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_293/2013

vom 31.1.2014 E. 2.1.2 mit Hinweisen). Der schwere Fall setzt darüber hinaus voraus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Bedingungen der Gewerbsmässigkeit erfüllt sind (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2 S. 191 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_88/2009 vom 29.10.2009 E. 5.2.2 mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung handelt der Täter gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2 S. 191; 119 IV 129 E. 3a S. 132 f.; je mit Hinweis; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1192/2014 vom 24.4.2015 E. 3.2). Bei der Qualifikation der Gewerbsmässigkeit muss ein Anstalten treffen ausscheiden (BGE 129 IV 195 f.). Eine Versuchs-Konstellation, in welcher die Schwelle zum qualifizierten Delikt überschritten wird, ist bei der Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG kaum denkbar, weil mit einem Anstalten treffen allein typischerweise kein grosser Umsatz bzw. kein Gewinn erzielt werden kann (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, BetmG Kommentar, 3. Aufl. 2016, N. 235 zu Art. 19).

Dem Beweisergebnis ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte von I. _____ pro 100 Gramm Heroingemisch CHF 2'000.00 bzw. für ein Gramm Kokaingemisch CHF 50.00 verlangte (vgl. hierzu auch pag. 2841, S. 54 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Alleine durch I. _____ erzielte der Beschuldigte damit bereits einen Umsatz von CHF 91'500.00 (4'500 Gramm Heroingemisch à CHF 2'000.00 und 30 Gramm Kokaingemisch à CHF 50.00). Durch D. _____ wurden 50 Gramm Heroingemisch für CHF 1'500.00 bzw. 5 Gramm Kokain für ca. CHF 400.00 verkauft (pag. 1083 ff.). D. _____ erlangte seinerseits mit dem Verkauf des übergebenen Heroin- und Kokaingemischs einen Betrag von insgesamt CHF 18'200.00 (Aussagen D. _____ pag. 1078 f., Z. 491 ff.; pag. 2841, S. 54 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Nach den Aussagen der Beteiligten lag der Preis für 100 Gramm Heroingemisch damit zwischen CHF 2'000.00 und CHF 3'000.00 bzw. für 5 Gramm Kokaingemisch zwischen CHF 250.00 und CHF 400.00. Der Reinheitsgrad des durch I. _____ und D. _____ verkauften Heroins lag jeweils zwischen 16 – 20% (vgl. Ausführungen Ziff. III hiervor).

Im Hinblick auf die vorgenannten Preise ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Veräusserung der weiteren 2'500 Gramm Heroingemisch Anfang April 2014 (Ziff. 2.3 der Anklageschrift; Reinheitsgrad 16%) weitere CHF 50'000.00 und für die Veräusserung der 400 Gramm Heroingemisch am 16.6.2014 (Ziff. 2.6.1 der Anklageschrift; Reinheitsgrad 53%) nochmals ungefähr CHF 8'000.00 erzielte (in dubio wird mit einem Preis von CHF 2'000.00 pro 100 Gramm gerechnet, obwohl bezüglich der 400 Gramm Heroingemisch vom 16.6.2014 aufgrund des hohen Reinheitsgrads nahe liegt, dass der Beschuldigte dafür einen höheren Preis erzielte). Insgesamt erarbeitete der Beschuldigte damit nachweislich einen Umsatz von

ungefähr CHF 167'700.00. Damit ist die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit erfüllt. Es hat diesbezüglich ein Schuldspruch zu erfolgen.

V. Strafzumessung

17. Allgemeine Ausführungen

Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und dem Doppelverwertungsverbot verwiesen werden (pag. 2841 ff., S. 54 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelangt Art. 49 Abs. 1 StGB bei gewerbsmässigen Delikten als Kollektivdelikten nicht zur Anwendung, da die Strafschärfung bereits durch die Qualifizierung im besonderen Teil des StGB vorgesehen ist. Von diesem Grundsatz ist nur abzuweichen, wenn während verschiedener, voneinander getrennter Zeitabschnitte gewerbsmässig delinquent wurde, ohne dass den einzelnen Phasen ein umfassender Entschluss zugrunde lag und die Deliktsserien auch objektiv nicht als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens erscheinen (BGE 116 IV 121 E. 2b/aa, Urteil des Bundesgerichts 6B_207/2013 vom 10.9.2013 E. 1.3.1).

Der Beschuldigte hat sich der dreifach qualifizierten – mengen-, banden- und gewerbsmässig begangenen – Widerhandlung gegen das BetmG schuldig gemacht. Sämtliche Delikte betreffen den Handel mit Heroin und Kokain, beschlagen den gleichen Zeitraum, sind durch ähnliches Vorgehen begangen und aus demselben wirtschaftlichen Zweck begangen worden. Alle Delikte sind unmittelbar miteinander verbunden, weshalb vorliegend in der Delinquenz des Beschuldigten nicht von einem zeitlichen Unterbruch die Rede sein kann.

Die Strafandrohung für qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG beträgt Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Trotz dem Strafmilderungsgrund von Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG (Anstaltentreffen) sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraum verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5). Der massgebliche (ordentliche) Strafraum reicht somit von einem Jahr bis 20 Jahren Freiheitsstrafe, mit der Möglichkeit einer kombinierten Geldstrafe. Es kann vorweggenommen werden, dass aufgrund der Höhe der auszufällenden Strafe von vornherein nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt.

Die Kammer hat wie bereits erwähnt das Verbot der reformatio in peius zu beachten, weshalb sie an die Maximalstrafe von 9 Jahren und 4 Monaten Freiheitsstrafe gebunden ist.

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und

in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

18. **Konkrete Strafe**

18.1 **Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)**

Geschütztes Rechtsgut bei den Widerhandlungen gegen das BetmG ist die öffentliche Gesundheit. Diese wurde vorliegend mit 6'874.6 Gramm reinem Heroin und 55.5 Gramm reinem Kokain in erheblichem Masse gefährdet. Die für die Qualifikation erforderliche Menge (12 Gramm reines Heroin, 18 Gramm reines Kokain) wurde um das zirka 572-fache bzw. 3-fache und damit deutlich überschritten.

Bezüglich der Art und Weise der Herbeiführung und der Verwerflichkeit des Handelns bleibt anzumerken, dass der Beschuldigte innerhalb des Drogenrings eine mittlere bis höhere Hierarchiestufe einnahm. Er betätigte sich als Zwischenhändler und hatte keinen Kontakt zu den Endabnehmern. Der Beschuldigte agierte professionell. So änderte er mehrfach seine Mobiltelefonnummern, ging mehrere Male ins Ausland, brauchte verschiedene Identitäten und mietete auch verschiedene Wohnungen an. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten erfolgte mit Hilfe von Codewörtern («Junge», «Mädchen» etc.). Der Beschuldigte bediente sich ferner verschiedener Läufer und musste damit nicht immer persönlich mit seinen Abnehmern in Kontakt treten. Gerade auch die Zusammenarbeit mit dem Läufer G._____ und dem Abnehmer I._____ war zeitintensiv. Die bandenmässige Zusammenarbeit mit G._____ endete schliesslich erst, als dieser von der Polizei angehalten wurde. Der Beschuldigte tätigte seinen Drogenhandel während gut einem Jahr. Die vom Beschuldigten gehandelten Mengen sind beträchtlich. Besonders beachtlich ist dabei, dass er in einer Lieferung mit gut 11'650.00 Gramm Heroingemisch auf einmal bedient wurde. Der Beschuldigte handelte zudem nicht nur mit Heroin, sondern auch mit Kokain – jedoch in deutlich geringeren Mengen. Der Beschuldigte hat sich ferner nicht nur wegen Erwerb, Besitz, Befördern (insbesondere im mengenmässig grössten Anklagepunkt) sowie Anstalten treffen zum Veräussern zu verantworten, sondern auch mehrmals bezüglich der Veräusserung. Verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte nicht nur wegen der mengenmässigen Qualifikation, sondern auch wegen banden- und gewerbsmässiger Begehung verurteilt wird. Die Mehrfachqualifikation wirkt sich deutlich verschuldenserhöhend aus. Die aufgewandte kriminelle Energie des Beschuldigten war erheblich. Er machte sich keine Gedanken über die Endabnehmer, die gehandelten Drogenmengen oder über die Gefahr, die von den Drogen ausging. Sein Handeln war damit verwerflich.

In Anbetracht des Gesagten liegt das Verschulden des Beschuldigten im Verhältnis zum Strafraum im mittelschweren Bereich. Eine Strafe von 116 Monaten ist angemessen.

18.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, finanziellen Beweggründen.

Die Vermeidbarkeit der Tat wäre gegeben gewesen. Der Beschuldigte hätte einer ehrlichen Arbeit nachgehen können, um Geld zu verdienen. Er war nicht drogenabhängig und hätte sich daher leicht von den Drogengeschäften distanzieren können.

Die subjektive Tatschwere wirkt sich neutral aus.

18.3 Verschuldensunabhängige Tatkomponente

In denjenigen Fällen, bei welchen es beim Anstalten treffen zum Veräussern geblieben ist (Ziff. 2.4, 2.5, 2.6.2 und Ziff. 2.7), ist in Anwendung von Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG zu berücksichtigen, dass die Drogen faktisch nicht in Umlauf gebracht worden sind. Dies ist jedoch nicht auf das Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen. Die Drogen wurden lediglich aufgrund der Inhaftierung der Beteiligten bzw. der Beschlagnahmen aus dem Verkehr geschafft. Der Beschuldigte selber hatte seinerseits alles in seinem üblichen Aufgabengebiet stehende getan, um die Drogen zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. 1'404.00 Gramm Heroingemisch (118 Gramm nach Ziff. 2.4, 994 Gramm nach Ziff. 2.6.2 zzgl. 292 Gramm gemäss Ziff. 2.7 der Anklageschrift) der insgesamt 20'349 Gramm Heroingemisch bzw. 58 Gramm Kokaingemisch (Ziff. 2.5 der Anklageschrift) der insgesamt 163 Gramm Kokaingemisch betreffen das Anstalten treffen. Im Vergleich zur Gesamtmenge handelt es sich dabei um einen bescheidenen Anteil. Unter diesen Umständen und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher nur eine leichte Reduktion der Strafe – im Rahmen von 10 Monaten – gerechtfertigt (vgl. pag. 2846, S. 59 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Zusammengefasst erachtet die Kammer nach Berücksichtigung der Tatkomponenten eine Strafe von 106 Monaten als angemessen.

18.4 Täterkomponenten

Die Vorinstanz hielt Folgendes zu den Täterkomponenten fest (pag. 2847 f., S. 60 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

[...] A. _____ wurde am _____ in Fier / Albanien geboren. Seine Kindheit verbrachte er sodann zusammen mit seinen beiden Brüdern und der Schwester bei den Eltern in Durrës / Albanien. Sein Vater sei Kriegsveteran und Journalist gewesen. Seine Mutter habe als Lehrerin gearbeitet. Beide Eltern seien bereits verstorben. Nach der obligatorischen Schule habe er als Automechaniker gearbeitet. Anschliessend habe er die Hochschule bei der Universität in Tirana / Albanien im Bereich Geschichte und Geographie erfolgreich absolviert und zwei Jahre als Lehrer gearbeitet. Dann habe er geheiratet und sie hätten zwei Kinder bekommen. Von seiner Frau habe er sich 2003 wegen finanziellen Problemen scheiden lassen. Sowohl sie wie auch die beiden Kinder würden heute in Deutschland leben. Mit seiner neuen Freundin habe er zusammen in einem Haus in Albanien gelebt. Er selber habe auch noch bei der Bahn gearbeitet und dabei ca. EURO 400 pro Monat erhalten. Während des Krieges sei er 1980 als Motorfahrer und Techniker im Motorbereich bei der Marine tätig gewesen. In seiner Freizeit lerne er Geschichte. Als sein Hobby bezeichnet er die Geographie.

Die gemachten Ausführungen zeigen, dass A. _____ eigentlich ein normales Leben führte. Anhaltspunkte für beispielsweise eine mögliche schwere Kindheit- und Jugendzeit oder einem Kulturkonflikt lassen sich keine finden. Auch wenn ein Leben in Albanien sicherlich nicht einfach ist, konnte A. _____ eine Ausbildung zum Lehrer abschliessen und auch auf diesem Beruf arbeiten. Seine persönlichen Verhältnisse sind deshalb insgesamt als neutral zu werten (vgl. dazu Basler Kommentar, a.a.O., N 120 ff. zu Art. 47 StGB).

Gemäss dem schweizerischen Strafregistrauszug weist A. _____ hier keine Vorstrafen auf (pag. 2725). Hingegen zeigt eine Meldung von Interpol Tirana, dass er am 18. August 2005 verhaftet wurde. Am 12. März 2011 wurde er durch den "Court of serious crime" in Tirana wegen eines Bankraubes zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Am 28. September 2011 wurde er aus dem Gefängnis entlassen (vgl. dazu pag. 2551 ff., pag. 2564). Dieser Umstand ist nachfolgend strafferhöhend zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Basler Kommentar, 3. Auflage, N 130 ff. zu Art. 47 StGB).

Zu seinem Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist festzuhalten, dass sich A. _____ korrekt und anständig verhielt. Während seinen Einvernahmen gestand er zwar gewisse Punkte ein. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass dies mehrheitlich Eingeständnisse zu Sachen waren, welche der Polizei bereits bekannt und belegt waren. Bei diesem Punkt kann ihm somit keine Reduktion gewährt werden. Das gleiche gilt auch für das Element "Einsicht und Reue", denn auch in der Hauptverhandlung bezeichnete er sich immer noch als "ein schlechter Wurm" (vgl. dazu pag. 2766, Zeile 11 ff.) und schob eine höhere Rolle als jene des "kleinen Arbeiters" weit von sich. Zwar weinte er auch wiederholt in der Hauptverhandlung. Beim Gericht erweckte dies aber vielmehr den Eindruck, dass er sich - angesichts der drohenden längeren Freiheitsstrafe - mehr um sich selbst Willen bedauert als seine begangenen Taten.

Gemäss dem Führungsbericht des Regionalgefängnisses Burgdorf vom 06. August 2015 verhielt sich A. _____ bis jetzt unauffällig und es kam zu keinen Problemen. Seine geleistete Arbeit wurde als gut bis sogar leicht darüber eingestuft (vgl. dazu pag. 2717 f.). Das Gericht anerkennt diesen Umstand. Da ein korrektes Verhalten im Vollzug jedoch vorausgesetzt werden darf, vermag sich dieser Punkt auf die Strafzumessung nicht auszuwirken.

Zur Strafempfindlichkeit ist festzuhalten, dass A. _____ zum Urteilszeitpunkt bereits 51 Jahre alt ist. Gemäss Basler Kommentar, N 155 zu Art. 47 StGB, ist hierbei aber noch nicht von einem Alter auszugehen, welches sich strafmindernd auswirken könnte. Hinzu kommt, dass er nur gerade 1.5 Jahre nach seiner Haftentlassung in Tirana erneut mit deliktischem Handeln begann. Die damalige Gefängnisstrafe von zehn Jahren entfaltete offensichtlich keine entsprechende Wirkung auf A. _____. In seinem Fall ist somit von keiner erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen.

Als Fazit zu den Täterkomponenten ist folglich festzuhalten, dass sich hier auf Grund der Vorstrafe eine leichte Erhöhung abzeichnet. Minderungsgründe sind demgegenüber keine gegeben.

Die Kammer kann sich den Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich anschliessen. Das Verhalten des Beschuldigten, welcher jeweils erst auf entsprechende Ermittlungsergebnisse hin Teilgeständnisse ablegte, lässt keinen «Geständnisrabatt» zu. Ferner ist die Vorstrafe des Beschuldigten zwar nicht einschlägig, in Anbetracht der beträchtlichen Strafe und der Schwere des Delikts ist eine leichte Erhöhung der Strafe jedoch angezeigt.

Auch dem aktuellen Strafregistrauszug kann entnommen werden, dass der Beschuldigte keine weiteren Vorstrafen hat (pag. 2933). Der Führungsbericht vom

3.2.2016 von der Justizvollzugsanstalt Lenzburg stellt dem Beschuldigten ferner ein gutes Arbeits- und Führungszeugnis aus (pag. 2930 f.).

Aufgrund des Gesagten rechtfertigt sich eine leichte Erhöhung der Strafe auf nunmehr 112 Monate, ausmachend 9 Jahre und 4 Monate Freiheitsstrafe.

19. Anrechnung der ausgestandenen Haft

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 17.6.2014 in Haft. Am 22.10.2015 hat der Beschuldigte den vorzeitigen Strafvollzug angetreten (pag. 2880; pag. 2882; pag. 2900). Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft dauerte damit 492 Tage.

Sowohl die Untersuchungs-, Sicherheitshaft als auch der vorzeitige Strafvollzug sind dem Beschuldigten an die Haftstrafe anzurechnen.

VI. Kosten und Entschädigung

20. Verfahrenskosten

20.1 Für das erstinstanzliche Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die für die Einstellung des Verfahrens ausgeschiedenen und dem Kanton Bern auferlegten Verfahrenskosten (10% der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 4'500.00) und die Parteientschädigung (12 Stunden à CHF 200.00 zzgl. MwSt., ausmachend CHF 2'700.00) sind in Rechtskraft erwachsen.

Die restanzlichen Verfahrenskosten betragen CHF 84'312.65 (pag. 2783; pag. 2850). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die restanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 84'312.65, zu bezahlen.

20.2 Für das oberinstanzliche Verfahren

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Verfahren werden die Verfahrenskosten auf CHF 3'000.00, inkl. Kosten der Beteiligung der Staatsanwaltschaft, festgesetzt (Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich. Entsprechend werden ihm die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'000.00 zur Bezahlung auferlegt.

21. Entschädigung für die amtliche Verteidigung

21.1 Für das erstinstanzliche Verfahren

Fürsprecher B. _____ reichte am 28.8.2015 die Honorarnote für das erstinstanzliche Verfahren ein (pag. 2780). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet

die Kammer den ausgewiesenen Aufwand als angemessen (vgl. pag. 2850 f., S. 63 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Fürsprecher B. _____ mit CHF 22'550.10 entschädigt. Der Beschuldigte unterliegt der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO).

21.2 Für das oberinstanzliche Verfahren

Oberinstanzlich machte Fürsprecher B. _____ gestützt auf die Honorarnote vom 24.7.2017 eine Entschädigung von insgesamt CHF 14'479.00 geltend (65 Stunden Aufwand à CHF 200.00, ausmachend CHF 13'000.00; zzgl. Auslagen von CHF 406.50 und MwSt. von CHF 1'072.50). Als volles Honorar machte er einen Stundenansatz von CHF 250.00 geltend (pag. 3033).

Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Entsprechend wird Fürsprecher B. _____ zum amtlichen Stundenansatz von CHF 200.00 mit CHF 14'479.00 entschädigt. Der Beschuldigte unterliegt der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

22. Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziff. IV.1 bis Ziff. IV.4 sind in Rechtskraft erwachsen (pag. 2785). Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2851, S. 64 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

23. DNA und erkennungsdienstliche Daten

Beim Beschuldigten wurden ein DNA-Profil erstellt und biometrisch erkennungsdienstliche Daten angelegt (pag. 1786 f.).

Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe löscht das Bundesamt das DNA-Profil 20 Jahre nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Dementsprechend ist die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sowie der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist bzw. nach Vollzug der Freiheitsstrafe durch die zuständige Behörde einzuholen (Art. 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen [DNA-ProfilG; SR 363]; Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten [SR 361.3]).

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 28.8.2015 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen von ca. September 2004 bis Ende Januar 2005 durch Verarbeiten und Veräussern von ca. 60 Gramm Heroingemisch eingestellt wurde;

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** von **CHF 4'500.00** an den Kanton Bern;

und unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 2'700.00** (12 Stunden, inkl. MwSt.) an Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____.

2. Weiter verfügt wurde:

- 2.1 Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien – die sich teilweise beim IRM bzw. beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern befinden – zur Vernichtung eingezogen werden (Art. 69 StGB).
- 2.2 Folgende Gegenstände zur Vernichtung eingezogen werden (Art. 69 StGB):
 - 1 SIM-Karte WIND
 - 1 Natel Nokia, schwarz/silber, mit SIM-Karte LEBARA _____
- 2.3 Die beiden Notizzettel sowie der albanische Ausweis, lautend auf F. _____, bei den Akten verbleiben.
- 2.4 Die sichergestellten Kleidungsstücke, die sich zurzeit beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern befinden, nach Rechtskraft A. _____ zu Handen seiner Effekten herausgegeben werden.
- 2.5 Der Betrag von insgesamt CHF 22'598.00 eingezogen wird (Art. 70 StGB).

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und gewerbsmässig qualifiziert sowie teilweise bandenmässig (Ziff. 1 bis Ziff. 3 hiernach) begangen** von Juni 2013 bis am 18.6.2014 resp. festgestellt am 19.11.2014 in Bern, Ostermündigen, Bolligen, Y. _____/SO, Rüfenacht, Münsingen, St. Gallen, Genf und evtl. anderswo, wie folgt begangen durch:

1. **Besitz, Befördern und Veräussern** von mindestens 4'500 Gramm Heroingemisch an I. _____, dies gemeinsam mit G. _____ von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen und evtl. anderswo;
2. **Besitz, Befördern und Veräussern** von ca. 30 Gramm Kokaingemisch an I. _____, dies gemeinsam mit G. _____ von Juni 2013 bis April 2014 in Bern, Rüfenacht oder Münsingen und evtl. anderswo;
3. **Besitz, Herstellen und Veräussern** von ca. 2'500 Gramm Heroingemisch an unbekannte Abnehmer, dies gemeinsam mit G. _____ von anfangs April 2014 bis Ende Mai 2014 in Y. _____/SO und evtl. anderswo;
4. **Besitz und Veräussern** von insgesamt 1'045 Gramm Heroingemisch sowie **Anstalten treffen zum Veräussern** von 118 Gramm Heroingemisch an unbekannte Abnehmer, dies gemeinsam mit D. _____ von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014 in Ostermündigen, Bern, Bolligen und evtl. anderswo;
5. **Besitz und Veräussern** von insgesamt 75 Gramm Kokaingemisch sowie **Anstalten treffen zum Veräussern** von ca. 58 Gramm Kokaingemisch an einen unbekannten Abnehmer, dies gemeinsam mit D. _____ von ca. 21.5.2014 bis 18.6.2014 in Ostermündigen, Bern und evtl. anderswo;
6. **Erwerb, Besitz und Befördern** von ca. 11'650 Gramm Heroingemisch in Y. _____/SO, davon:
 - 6.1. **Veräussern** von mindestens 400 Gramm Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer, dies gemeinsam mit E. _____ am 16.6.2014 in St. Gallen;
 - 6.2. **Anstalten treffen zum Veräussern** von 994 Gramm Heroingemisch, dies gemeinsam mit E. _____ am 17.6.2014 in Y. _____/SO, Genf und evtl. anderswo;
7. **Besitz und Anstalten treffen zum Veräussern** von ca. 292 Gramm Heroingemisch, festgestellt am 19.11.2014 in Ostermündigen;

und wird in Anwendung der Art. 40, 47, 51 StGB

19 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, g, 19 Abs. 2 Bst. a, b, c, 19 Abs. 3 Bst. a BetmG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer unbedingten **Freiheitsstrafe** von **9 Jahren und 4 Monaten**

unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 492 Tagen (17.6.2014 bis 21.10.2015) und des vorzeitigen Strafantritts ab dem 22.10.2015.

2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 84'312.65**.

3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 3'000.00**.

III.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ verbleibt im vorzeitigen Strafvollzug.
2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		75.75	200.00	CHF	15'150.00
amtliche Ents. Praktikant		37.25	100.00	CHF	3'725.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'004.70
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		20'879.70	CHF	1'670.40
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	22'550.10
volles Honorar			250.00	CHF	18'937.50
volles Honorar Praktikant			125.00	CHF	4'656.25
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'004.70
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		25'598.45	CHF	2'047.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	27'646.35
nachforderbarer Betrag				CHF	5'096.25

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 22'550.10 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'096.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		65.00	200.00	CHF	13'000.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	406.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		13'406.50	CHF	1'072.50
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	14'479.00
volles Honorar			250.00	CHF	16'250.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	406.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		16'656.50	CHF	1'332.50
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	17'989.00
nachforderbarer Betrag				CHF	3'510.00

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 14'479.00 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'510.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Die Zustimmung zur Löschung des über A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
6. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Bern-Mittelland
- der Koordinationsstelle Strafregister (unverzüglich, nur Dispositiv)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (unverzüglich, Dispositiv und Begründung)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (innert 10 Tagen, Dispositiv und Begründung)
- der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (unverzüglich, nur Dispositiv)
- dem Bundesamt für Polizei (innert 10 Tagen, nur Dispositiv)

Bern, 7. August 2017

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).